

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

62. Jahrgang

Heft 1

2006

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Letzter Wille?

Das höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. an die römische Kirche

Von

MATTHIAS THUMSER

Als die Schlacht vorüber war und der Feind in die Flucht geschlagen, fanden die päpstlichen Truppen reichlich Gelegenheit, Beute zu machen. Am 21. Juli 1200 hatte der Seneschall des Reichs, Markward von Annweiler, in der Ebene zwischen Monreale und Palermo eine schwere Niederlage hinnehmen müssen. Zumindest für den Augenblick sah es so aus, als sei in den Auseinandersetzungen um die Regentschaft für Friedrich II., den minderjährigen König von Sizilien, die Entscheidung gefallen. Nach der Schlacht gelangte auch die Ausrüstung Markwards in die Hände der Päpstlichen und mit ihr ein Schrein, der das mit Gold bullierte Testament Kaiser Heinrichs VI. enthielt – so berichten es jedenfalls die *Gesta Innocentii III*, die offiziöse Biographie Papst Innocenz' III.¹

1) *Gesta Innocentii III*, MIGNE PL 214, Sp. XV-CCXXVIII, hier Sp. LII c. 27; ed. David Richard GRESS-WRIGHT, *The „Gesta Innocentii III“: Text, Introduction and Commentary* (Diss. Bryn Mawr College 1981) S. 34. Alle wörtlichen Zitate richten sich im folgenden nach der Edition von Gress-Wright. Die Erzählung von der Auffindung des Dokuments und der inserierte Wortlaut sind im Anhang zu diesem Beitrag wiedergegeben. Zur Schlacht bei Monreale vgl. Thomas C. VAN CLEVE, *Markward of Anweiler and the Sicilian Regency. A Study of Hohenstaufen Policy in Sicily during the Minority of Frederick II* (1937) S. 153 ff. – Die hier entwickelten Überlegungen wurden erstmals am 16. Februar 2006 an der Universität Saarbrücken auf dem von Prof. Dr. Brigitte Kasten veranstalteten Symposium „Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter“ vorge-

Die Gesta überliefern die Bestimmungen des am 28. September 1197 verstorbenen Kaisers nach eigener Aussage wörtlich, wenngleich nicht vollständig. Die wesentlichen Inhalte seien hier wiedergegeben, wobei terminologische und topographische Erklärungen zunächst unterbleiben²: Konstanze, die Gemahlin, und Friedrich II., der Sohn Heinrichs VI., gewähren dem Papst und der römischen Kirche alle Rechte und leisten einen Sicherheitseid, wie dies die Könige von Sizilien üblicherweise getan haben. Falls Konstanze vor Friedrich stirbt, verbleibt dieser gemäß der Verfügung seiner Mutter in der Königswürde; bei seinem erbenlosen Tod fällt das Königreich Sizilien an die Kirche. Falls hingegen Friedrich vor Konstanze stirbt, behält sie das Königreich auf Lebenszeit, danach fällt es an die Kirche. Der Papst möge Friedrich im Kaiserreich anerkennen. Für die Anerkennung in Kaiserreich und Königreich werden der Kirche die gesamten Mathildischen Güter mit Ausnahme von Medicina und Argelata zurückerstattet. Weiterhin wird ihr das gesamte Gebiet von der Brücke über die Paglia bis Ceprano einschließlich Montefiascone überlassen. Markward von Annweiler empfängt schließlich das Herzogtum Ravenna, das Gebiet von Bertinoro und die Mark Ancona zusammen mit Medicina und Argelata vom Papst und leistet diesem als seinem Herrn hierfür Sicherheits- und Treueid; bei erbenlosem Tod Markwards verbleiben alle Gebiete bei der Kirche.

Das in den Gesta Innocentii unikal überlieferte Schriftstück dient seit fast anderthalb Jahrhunderten als ein Spielplatz für mehr oder weniger subtile Überlegungen der Geschichtswissenschaft. Zum erstenmal ausführlicher äußerte sich dazu Eduard Winkelmann in einem 1870 erschienenen Aufsatz „Ueber das Testament Kaiser Heinrich VI.“, nachdem zuvor mehrfach der Fälschungsverdacht erhoben worden war. Winkelmann sprach sich strikt für die Echtheit des gesamten Textes aus. Unter allen Umständen habe der Kaiser die Aufrechterhaltung der Union von Imperium und Königreich Sizilien erhalten wollen und deshalb dem Papsttum umfassende Gegenleistun-

tragen. Der lebhaften Diskussion habe ich besonders im Hinblick auf die diplomatische Bestimmung des Dokuments viel zu verdanken.

2) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. LII c. 27; ed. GRESS-WRIGHT, S. 34 f. Ausführliches Regest: Regesta Imperii IV: Ältere Staufer, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)-1197, nach Johann Friedrich BÖHMER neubearb. v. Gerhard BAAKEN, 2 Bde. (1972/79; künftig zitiert: BB) 614.

gen zugedacht, die das Gleichgewicht auf der Apenninenhalbinsel gewährleisten konnten. Die größte Bedeutung maß er der Regelung bei, daß Markward von Annweiler mit seinen Gebieten Lehnsmann des Papstes werden sollte, was allein eine wirkliche Vergrößerung des kirchlichen Machtbereiches bedeutet hätte. Insgesamt stehe der Inhalt keineswegs im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen³. Im Jahr darauf replizierte Julius Ficker mit einem Beitrag unter dem gleichen Titel. Er pflichtete Winkelmann zwar bei, daß das Dokument in weiten Teilen mit der Sachlage der Zeit vereinbar sei, nahm allerdings die Schlußpassage hiervon aus. Die Vorstellung, der Kaiser habe die Kirche als Eigentümerin der Mark Ancona und des Herzogtums Ravenna anerkannt, die vor seinem Tod nie von ihr beansprucht worden seien, war für ihn sehr unwahrscheinlich. Dieser Teil sei durch Markward gefälscht worden⁴. Mit einigem zeitlichen Abstand versuchte 1907 Fritz Gerlich in seiner Dissertation, das Dokument zur Gänze als Fälschung zu kennzeichnen. Der Text in den von ihm als sehr unzuverlässig erachteten *Gesta Innocentii* sei an der Kurie hergestellt worden, um die Politik Innocenz' III. im Hinblick auf ein einheitliches Italien unter päpstlicher Hegemonie moralisch zu rechtfertigen⁵. In der Folgezeit setzte sich trotz des mit großer Bestimmtheit geäußerten Urteils von Gerlich weitgehend die Meinung durch, das Dokument sei echt⁶.

3) Eduard WINKELMANN, Ueber das Testament Kaiser Heinrich VI., *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 10 (1870) S. 467-488. Diskussion der bis dahin publizierten Äußerungen ebd. S. 470 f. Wiederholung der wichtigsten Gedanken: DERS., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1 (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, 1873) S. 19 ff.

4) Julius FICKER, Ueber das Testament Kaiser Heinrichs VI., in: *SB Wien* 67 (1871) S. 257-296. – WINKELMANN, Philipp 1 (wie Anm. 3) S. 483 ff., suchte zwei Jahre darauf die Haltung Fickers zu widerlegen, ohne allerdings neue Argumente beizusteuern. Im Anschluß an Winkelmann trat Peter PRINZ, Markward von Annweiler, Truchsess des Reiches, Markgraf von Ancona, Herzog der Romagna und von Ravenna, Graf von Abruzzo und Molise (1875) S. 51 ff., für die Echtheit des gesamten Schriftstücks ein.

5) Fritz GERLICH, Das Testament Heinrichs VI. Versuch einer Widerlegung (*Historische Studien* 59, 1907). – Eine späte Rehabilitierung von Gerlich hinsichtlich seiner Schlußfolgerungen versuchte Hartmut JERICKE, *Imperator Romanorum et Rex Siciliae. Kaiser Heinrich VI. und sein Ringen um das normannisch-sizilische Königreich* (Europäische Hochschulschriften III 765, 1997) S. 244 Anm. 865.

6) Karl HAMPE, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, hg. v. Friedrich BAETHGEN (¹²1969) S. 238 mit Anm. 2 (erstmalig publiziert 1909);

In einem umfangreichen 1964 publizierten Aufsatz vertrat Volkert Pfaff das genaue Gegenteil. Mittels einer detaillierten Analyse gelangte er zu dem Schluß, daß Teile des Schriftstücks zwar auf einem echten Testament beruhen dürften, es insgesamt aber als verfälscht zu gelten habe. Die Echtheit des Abschnitts zu Markward von Annweiler sei gänzlich abzulehnen. Hinsichtlich des Urhebers der Manipulationen – die Kurie, Konstanze oder Markward – legte er sich nicht fest⁷. Seit 1981 steht mit der Dissertation von David Gress-Wright eine Neuedition der *Gesta Innocentii* auf der Grundlage aller relevanten Handschriften zur Verfügung und damit auch ein gesicherter Text des Dokuments. Der Editor wandte sich in seiner Einleitung gegen die Argumentation von Pfaff und plädierte nun wieder für die Echtheit⁸. Dem schloß sich Gerhard Baaken mit einem 1999 erschienenen Aufsatz an. Für ihn war die Echtheit des Schriftstücks bereits durch Winkelmann nachgewiesen worden. Baakens Bestreben war es, die durch den Verfasser der *Gesta* unterdrückten Teile näher zu bestimmen, um auf diese Weise einen Eindruck vom Ganzen zu gewinnen. Er benannte deshalb mit *Intitulatio*, *mens sana*-Formel, *pro anima*-Verfügungen, *institutio heredum*, Zeugenreihe und notarieller Beglaubigung die nach

Alexander WINTER, Der Erbfolgeplan und das Testament Kaiser Heinrichs VI. (Diss. Halle 1908) S. 83 ff.; Ernst TUČEK, S. J., Das Testament Heinrichs VI., Jahresbericht des Gymnasiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg mit Öffentlichkeitsrecht über das Schuljahr 1911-1912 (1912) S. 3-17; Johannes HALLER, Heinrich VI. und die römische Kirche, *MIÖG* 35 (1914) S. 385-454, 545-669, hier S. 666 ff.; VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1; 1937) S. 67 ff.

7) Volkert PFAFF, Die *Gesta Innocenz' III.* und das Testament Heinrichs VI., *ZRG Kan.* 50 (1964) S. 78-26. – Zuvor hatten schon Dione CLEMENTI, *Calendar of the Diplomas of the Hohenstaufen Emperor Henry VI Concerning the Kingdom of Sicily*, *QFIAB* 35 (1955) S. 86-225, hier S. 212 f. Nr. 134, und Daniel WALEY, *The Papal State in the Thirteenth Century* (1961) S. 28 f., eine Fälschung durch Markward von Annweiler in Betracht gezogen. Der Einschätzung von Pfaff folgte z. B. Werner MALECZEK, *Ecclesiae patrimonium speciale*. Sizilien in der päpstlichen Politik des ausgehenden 12. Jahrhunderts, in: *Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich*, hg. v. Theo KÖLZER (1996) S. 29-42, hier S. 37.

8) GRESS-WRIGHT, *Gesta* (wie Anm. 1) S. 56* ff. – Ebenfalls zur Vermutung der Echtheit gelangten z. B. Theo KÖLZER, *Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (1195-1198)* (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum ‚Codex diplomaticus regni Siciliae‘ 2, 1983) S. 20 f. mit Anm. 77; Peter CSENEDES, *Heinrich VI. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1993)* S. 194; ohne jeglichen Bezug auf die Fachliteratur Glauco Maria CANTARELLA, *Innocenzo III e la Romagna*, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 52 (1998) S. 33-72, hier S. 69 ff.

den Grundsätzen des römischen Testierrechts üblichen Formularteile, gelangte allerdings darüber hinaus kaum zu inhaltlichen Erkenntnissen⁹. Baakens Überlegungen wurden durch einen Aufsatz von Ludwig Vones aus dem Jahr 2002 in Frage gestellt, der in dem Dokument eher einen Vertragsentwurf erkennen wollte. Dieser scheine einseitig in eine rechtsverbindliche Form gebracht worden zu sein und lasse im Fluß befindliche Verhandlungen erkennen. Die Bestimmungen skizzieren ihm zufolge eine Minimallösung für die staatsrechtlichen Probleme Heinrichs VI. mit dem Reich, Sizilien und dem Papsttum¹⁰. Eine in mancher Hinsicht ähnliche Position nahm Thomas Ertl in seiner fast gleichzeitig erschienenen Dissertation über das Kanzlei- und Urkundenwesen Heinrichs VI. ein. Er arbeitete heraus, daß das Formular des Dokuments viel eher für einen politischen Vertrag als für ein Testament typisch sei. Der Inhalt böte keinerlei Hinweise auf eine Fälschung, gleich ob von der Kirche oder von Markward veranlaßt, da mögliche Motive nicht mit der politischen Situation in Einklang gebracht werden könnten. Zwar sei es nicht möglich, das *discrimen verac falsi* völlig sicher zu entscheiden, doch dürfe vermutet werden, daß es sich tatsächlich um den Teil eines kaiserlichen Vermächtnisses oder Verhandlungsangebots handelt¹¹.

Die Behandlung des Schriftstücks durch die Geschichtswissenschaft mit einer Vielzahl von ausführlichen, zum Teil auch ausufernden Argumentationen vermittelt ein verwirrendes Bild und hat bis heute kein abschließendes, allgemein anerkanntes Ergebnis hervorgebracht. Zwar ist in jüngster Zeit wieder einmal die Tendenz zu erkennen, den Text in der überlieferten Form als echt zu betrachten, doch herrscht nach wie vor eine gewisse Ratlosigkeit beim Umgang mit den verschiedenen Bestimmungen, die bei näherer Betrachtung laufend

9) Gerhard BAAKEN, Das Testament Heinrichs VI., ZRG Germ. 116 (1999) S. 23-36.

10) Ludwig VONES, „Confirmatio Imperii et Regni“. Erbkaisertum, Erbreichsplan und Erbmonarchie in den politischen Zielvorstellungen der letzten Jahre Kaiser Heinrichs VI., in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. v. Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9, 2002) S. 312-334, hier S. 328 ff. – Bereits Piero ZERBI, Papato, impero e „respublica christiana“ dal 1187 al 1198 (Scienze storiche 26, ²1980) S. 133 f. mit Anm. 240, hatte den Kompromißcharakter des Dokuments betont, das nur formal als ein unilateraler Akt ausgestellt worden sei.

11) Thomas ERTL, Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 303, 2002) S. 147-163.

neue Probleme aufwerfen. Mitschuldig am ausbleibenden Erfolg war die lange Zeit vorherrschende Konzentration auf die Echtheitsfrage, der andere Überlegungen vielfach subsumiert wurden. Diese einseitige Sichtweise hat den Blick eher verstellt, als das Verständnis gefördert. Um weitere Erkenntnisfortschritte zu erzielen, erscheint es deshalb notwendig, die Eigenarten des Textes eingehender zu betrachten. Denn über das Problem der Echtheit hinaus ist keineswegs gesichert, ob es sich um ein Testament handelt, wie dies in den Gesta behauptet wird, und ob – bislang überhaupt noch nicht bewegt – der undatiert überlieferte Text wirklich zwingend ins Todesjahr Heinrichs VI. 1197 zu setzen ist. Bei Aufrechterhaltung der Echtheitsvermutung soll die Erörterung von Textgattung und Datierung einen Weg zu alternativen Überlegungen eröffnen und auf diese Weise Schlüsse mit einem höheren Grad an Plausibilität ermöglichen, als dies bislang gelungen ist.

Die Klassifikation des Schriftstücks als Testament beruht allein auf den Gesta Innocentii, in denen erklärt wird, daß nach der Schlacht von Monreale *testamentum imperatoris Henrici* in einem Schrein gefunden worden sei. Ist die Wortwahl des anonymen Werks auch eindeutig, widersprechen der Aussage doch Aufbau und Formular. Die Eigenheiten eines nunkupativen Testaments, wie sie zu jener Zeit üblich waren, werden in dem Insert überhaupt nicht erkennbar¹². So ist es auch Baaken in seinem kürzlich erschienenen Aufsatz nicht gelungen, die angeblich herausgefallenen Formulareile mit Inhalt anzufüllen¹³. Könnten die meisten Bestimmungen, für sich genommen, in dieser Weise vielleicht sogar in einem Testament erscheinen, sind sie als Ganzes doch untypisch. Selbst wenn ein Redaktor den Text in den Gesta stark verkürzt haben sollte, wird nicht einsichtig, warum er den Gattungscharakter derart verwischt hätte. Dies gilt in besonderem Maße für die fehlende *institutio heredum*, dem in der Regel juristisch wichtigsten Formulareil eines Testaments. Konstanze und Friedrich werden zwar als Nachfolger Heinrichs VI. im Königreich Sizilien genannt, allerdings lediglich im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Kirche und auf die weiteren Nachfolgeregelungen. Die übliche Formel zur Einsetzung in die Universalsukzession mit der ausdrücklichen Benennung der Erben, die vorausgehen müßte, fehlt

12) Zur Testierpraxis der Zeit vgl. hier nur die aufschlußreiche Einführung von Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), *I testamenti dei cardinali del Duecento* (Miscellanea della Società romana di storia patria 25, 1980) S. XLIII ff.

13) BAAKEN, Testament (wie Anm. 9).

hingegen. Noch gravierender ist, daß mit der Bestimmung über die Anerkennung Friedrichs II. im Kaiserreich dem Papst eine bestimmte Handlungsweise nahegelegt wird, die ihrerseits ein Zugeständnis bedeutet. Im Anschluß daran wird dies in einen ursächlichen Zusammenhang mit den territorialen Bestimmungen Heinrichs gebracht. Das alles widerspricht dem Prinzip eines Testaments, dessen Funktion keinesfalls darin besteht, Leistungen von Gleich- oder Höhergestellten zu bewirken und diese dann auch noch zu vergelten. Ein Testament ist grundsätzlich eine einseitige Willenserklärung. Gerade die zuletzt genannten Bestimmungen verleihen dem Dokument aber einen bilateralen Charakter. Das Fragment in den *Gesta* erinnert damit, wie bereits von Vones und Ertl vorgeschlagen¹⁴, viel eher an einen Vertrag.

Wird die Klassifikation als Testament in Zweifel gezogen, so ist auch seine Datierung auf September 1197, also in die Zeit unmittelbar vor dem Tod Heinrichs VI., zu überdenken. Ohnehin war es keineswegs selbstverständlich, daß ein Herrscher ausschließlich auf dem Sterbebett testierte, wie dies für Heinrich bislang durchweg konstatiert wurde. Sein Sohn Friedrich II. sollte gerade das Gegenteil beweisen, als er 1228 vor dem Aufbruch zum Kreuzzug seinen Letzten Willen aufsetzen ließ¹⁵. Es entfällt also die Notwendigkeit, die Aussagen des vorgeblichen Testaments Heinrichs VI. unbedingt mit der politischen Situation vom Herbst 1197 in Einklang zu bringen, was vor allem bei den Anhängern der Echtheitsthese immer wieder umständliche argumentative Verrenkungen hervorgebracht hat¹⁶. Tatsächlich mag die Lage beim Ableben des Kaisers nur wenig zum Inhalt des Schriftstücks passen¹⁷. Damals durfte Heinrich VI. seine Position

14) VONES, *Confirmatio* (wie Anm. 10) S. 330; ERTL, *Studien* (wie Anm. 11) S. 149 f.

15) In Paraphrase überliefert bei Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica*, ad a. 1228, ed. Carlo Alberto GARUFI (*RIS*² 7/2, 1938) S. 151. Vgl. hier nur Wolfgang STÜRNER, *Friedrich II.*, 2 Bde. (*Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*, 1992/2000) 2, S. 142 f.

16) So bereits WINKELMANN, *Ueber das Testament* (wie Anm. 3) S. 471.

17) Zur Regierung Heinrichs VI. vgl. generell Theodor TOECHE, *Kaiser Heinrich VI.* (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, 1867); CSENDES, *Heinrich VI.* (wie Anm. 8). Jeweils einen guten Einblick in die Materie bieten Theo KÖLZER, *Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit*, in: *Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit*, hg. v. Karl-Heinz RUESS (*Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst* 17, 1998) S. 8-33, und Joachim EHLERS, *Heinrich VI. (1190-1197)*, in: *Die deutschen Herrscher des*

trotz diverser Schwierigkeiten als hinreichend konsolidiert betrachten. 1191 war er von Papst Cölestin III. zum Kaiser gekrönt worden. In den folgenden Jahren gelang es ihm, die durch seine Ehe mit der normannischen Königstochter Konstanze hervorgerufenen Ansprüche auf das süditalienische Reich, wenn auch mit einiger Verzögerung, in die Realität umzusetzen. So konnte er sich am Weihnachtstag 1194 im Dom von Palermo krönen lassen. Seit April 1195 betrieb Heinrich mit erheblicher Energie einen Kreuzzug ins Heilige Land, der dort militärische Erfolge erhoffen ließ. Sein Plan, das Imperium mit Hilfe der deutschen Fürsten in ein Erbreich umzuwandeln und damit das Kaisertum der staufischen Dynastie auf die Dauer zu sichern, hatte sich zwar nicht durchsetzen lassen, doch war sein damals kaum zweijähriger Sohn Friedrich im Dezember 1196 von den Fürsten zum König gewählt worden, so daß wenigstens die unmittelbare Nachfolge eines Staufers sowohl im Imperium wie auch im erblichen Königreich Sizilien als gesichert erachtet werden durfte. Daß nun der Kaiser in einem kurz vor seinem Tod ausgestellten Testament der Kirche umfassende territoriale Zugeständnisse gemacht haben soll, was die Rechte des Reichs in Mittelitalien in eklatanter Weise gemindert hätte, erscheint in dieser Situation kaum plausibel. Die Entstehung des Dokuments im Herbst 1197 kann somit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber angesichts der Möglichkeit einer früheren Datierung nur wenig wahrscheinlich.

Unter Beibehaltung der Echtheitsvermutung läßt sich festhalten, daß es sich zum einen wohl kaum um ein Testament, sondern um einen vertragsähnlichen Text handelt und daß zum anderen eine Datierung auf 1197 sehr unwahrscheinlich ist. Um auf dem Weg zu einer alternativen Einordnung und der damit verbundenen Neubewertung weiter fortzuschreiten, ist das Verhältnis zwischen Heinrich VI. und Papst Cölestin III. in der vorangegangenen Zeit, die von intensiven, sich geradezu dramatisch zuspitzenden Verhandlungen geprägt war, etwas eingehender zu betrachten¹⁸. Nachdem aufgrund der immer

Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519), hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2003) S. 258-271.

18) Zu den Verhandlungen vgl. immer noch grundlegend Gerhard BAAKEN, Die Verhandlungen zwischen Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. in den Jahren 1195-1197, DA 27 (1971) S. 457-513. Vielfach spekulativ und auch aufgrund des naiven Umgangs mit den historiographischen Quellen höchst fragwürdig ist die Arbeit von JERICKE, *Imperator* (wie Anm. 5) S. 171 ff.; die oft eigenwillige und

schwieriger werdenden Sizilienfrage der diplomatische Verkehr über Jahre hin weitgehend abgerissen war, gingen Kaiser und Papst im Anschluß an die Eroberung des Königreichs wieder aufeinander zu. Forciert wurden die Kontakte nach der im April 1195 erfolgten Ankündigung Heinrichs, sich demnächst zum Kreuzzug aufzumachen¹⁹, und dann noch einmal im Jahr darauf angesichts seines damals scheinbar schon realisierten Vorhabens, das Imperium in ein Erbreich unter staufischer Herrschaft umzuwandeln²⁰. Im Sommer 1196 zog der Kaiser mit einer kleinen Streitmacht nach Italien, um durch seinen persönlichen Einsatz die Verhandlungen zu einem glücklichen Ende zu bringen. Heinrichs erklärtes Ziel war es, jetzt endlich mit Cölestin III. zu einem Friedensschluß zu gelangen²¹. Nach den großen politischen Umwälzungen hätte ihr Verhältnis damit auf eine neue Basis gestellt werden können. Noch von Norditalien aus trat Heinrich in Verbindung mit dem Papst. Wahrscheinlich in diese Phase der Verhandlungen ist ein Vertragsvorschlag zu setzen, von dem die Marbacher Annalen berichten. Demnach hätte der Kaiser vom Papst die Taufe seines Sohnes Friedrich sowie dessen Salbung zum König verlangt und ihm dafür die öffentliche Kreuznahme angeboten. Die Nachricht erscheint durchaus glaubhaft, hätte doch eine Salbung des Kindes durch Cölestin in enger Verbindung zum gerade hochaktuellen Erbreichsplan gestanden, von dem die Rechte des Papstes als Koronator des Kaisers unmittelbar betroffen waren. Wäre Cölestin III. zu einem solchen Akt bereit gewesen, hätte er damit die Umgestaltung der Reichsverfassung de facto anerkannt²². Über die Marbacher Annalen hinaus

keineswegs stringente Argumentationsweise erlaubt es nicht, zu allen Aussagen Stellung zu nehmen.

19) Zu den Kreuzzugsplanungen vgl. zuletzt Claudia NAUMANN, Der Kreuzzug Kaiser Heinrichs VI. (1994) S. 73 ff.

20) Zum Erbreichsplan vgl. Ernst PERELS, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927); Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 7, 1987) S. 231 ff. Kaum weiterführende Aufschlüsse bietet JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 107 ff.

21) So der Brief Heinrichs VI. an Cölestin III. vom 25. Juli 1196, Turin; MGH Const. 1, S. 523 f. Nr. 375: *Super reformandam concordiam ac pacem firmandam inter regnum et sacerdotium (sacerdotum ed.) personamque vestram et nostram sincerum habentes animum ...*; BB 534.

22) Annales Marbacenses qui dicuntur, ad a. 1196, ed. Hermann BLOCH (MGH SS rer. Germ. [9], 1907) S. 68: *Interim missis legatis suis, imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum baptizaret – nondum enim bap-*

existieren keine zuverlässigen Zeugnisse zu den Verhandlungsgegenständen, doch lassen sich einige weitere Punkte mit großer Sicherheit erschließen. Neben der Einbindung des Papstes in den Erbreichsplan dürfte Heinrich VI. die Anerkennung seines sizilischen Königtums gewünscht haben. Ihr gegenseitiges Verhältnis war in dieser Hinsicht völlig ungeklärt, auch weil seit fast zwei Jahren die unter den normannischen Herrschern übliche Lehnsnahme des Königreichs von der Kirche ausstand²³. Heinrich seinerseits konnte dem Papst hierfür einiges anbieten. Genannt wurde bereits der Kreuzzug, weiterhin sind finanzielle Zusagen des Kaisers anzunehmen²⁴, und nicht zuletzt dürften auch territoriale Fragen Mittelitaliens frühzeitig auf dem Programm gestanden haben²⁵.

Anfang Oktober 1196 zog der Kaiser über den Apennin und dann weiter südwärts zunächst bis nach Montefiascone, ungefähr 90 Kilometer von Rom entfernt. Dort ist er vom 18. bis zum 28. Oktober bezeugt²⁶. Für seine Weiterreise nahm er nicht den direkten Weg über die Via Cassia, sondern beschrieb einen weit ausholenden Bogen über Foligno und Spoleto bis nach Tivoli, rund 30 Kilometer östlich von Rom gelegen, wo er um den 5. November eintraf²⁷. Anzunehmen ist, daß Heinrich in Foligno für einige Zeit seinen Sohn Friedrich zu sich nahm, der dort unter der Obhut der Gemahlin des Herzogs von Spoleto, Konrad von Urslingen, aufgezogen wurde. Nach wie vor scheinen die Taufe und vor allem die Königsweihe des Jungen durch den Papst im Gespräch gewesen zu sein, so daß Heinrich ihn nun in seiner

tizatus erat – et quod in regem ungeret. Vgl. SCHMIDT, Königswahl (wie Anm. 20) S. 248 ff.; hier auch Diskussion der zahlreichen älteren Literatur. Die von JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 158 ff., vertretene Ansicht, die Marbacher Annalen bezögen sich an dieser Stelle auf die sizilische Königswürde, ist vor dem Hintergrund des im folgenden analysierten Vertragsvorschlags vom Nov. 1196 nicht haltbar. Gleiches gilt für die ebd. S. 178 ff. vertretene Ansicht, die Verfassungsreform sei von Heinrich VI. im Verlauf der Verhandlungen frühzeitig fallengelassen worden; die Beweisführung aufgrund einer einzigen Zeugnennennung (Propst Werner von St. Johannes in Würzburg; BB 559) vermag in keiner Weise zu überzeugen.

23) Vgl. hier nur Gerhard BAAKEN, *Unio regni ad imperium*. Die Verhandlungen von Verona 1184 und die Eheabredung zwischen König Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien, QFIAB 52 (1972) S. 219-297, hier S. 291 ff.

24) Siehe unten S. 98.

25) Im Hinblick auf die Mathildischen Güter siehe unten S. 113.

26) BB 556-566.

27) BB 567: 1. Nov., Foligno. BB 568: 3. Nov., Spoleto.

Nähe haben wollte²⁸. Den Marbacher Annalen nach hielt sich der Kaiser drei Wochen lang in Tivoli auf und betrieb während dieser Zeit einen lebhaften Gesandtenverkehr mit der römischen Kurie²⁹.

Als wichtige Zeugnisse für diese Verhandlungsphase sind zwei Briefe Heinrichs VI. an den Papst heranzuziehen, die freilich keine Angaben über den Inhalt der Gespräche enthalten. Beide sind innerhalb der im Vorfeld der Absetzung Friedrichs II. 1245 hergestellten sogenannten Lyoner Transsumpte überliefert, was für ihre Authentizität spricht. Gerhard Baaken ist es gelungen, die Datierungen der Briefe zu klären. Danach kann ein undatiertes Schreiben auf Anfang November 1196 gelegt werden, das andere stammt vom 17. November³⁰. Im ersten der beiden Briefe reagiert der Kaiser auf einen päpstlichen Vorschlag, der ihm durch mehrere Kardinäle überbracht worden war. Ihn lehnt Heinrich ab, weil er für seine eigene Stellung und

28) Vgl. Reg. Imp. V 1, Nr. 511 c-d; entsprechend STÜRNER, Friedrich II. 1 (wie Anm. 15) S. 62; JERICKE, *Imperator* (wie Anm. 5) S. 175. – Hans Martin SCHALLER, Wann und wo wurde Friedrich II. getauft?, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. Lothar KOLMER / Peter SEGL (1995) S. 301-306, entwickelt die wenig überzeugende Hypothese, daß Friedrich II. auf diesem Umweg am 1. Nov. 1196 in Assisi getauft worden sei. Dagegen wendet sich mit zum Teil stichhaltigen Argumenten Hartmut JERICKE, Wurde Friedrich II. am 1. November 1196 in Assisi getauft?, ZRG Germ. 118 (2001) S. 357-366.

29) *Annales Marbacenses*, ad a. 1196 (wie Anm. 22) S. 68: *Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante, missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis, et cum res, ut imperator voluit, effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Sycciliam movit.*

30) Anfang Nov. 1196; MGH Const. 1, S. 525 f. Nr. 377; BB 569. 17. Nov. 1196; ebd. S. 524 f. Nr. 376; BB 572. Zur Datierung vgl. eingehend BAAKEN, Verhandlungen (wie Anm. 18) S. 473 ff., 467 ff. BB 569: Der Brief wird von Baaken anhand der darin namentlich genannten Gesandten auf „Oktober/November 1196“ datiert; entsprechend das zitierte Regest. JERICKE, *Imperator* (wie Anm. 5) S. 178, kann aufgrund zahlreicher Zeugennennungen der Gesandten im Okt. und am 1. Nov. (zuletzt BB 567) den Zeitraum der Ausstellung weiter einengen, so daß nun „Beginn des Novembers“ anzunehmen ist. BB 572: Weitgehend Zustimmung gefunden hat Baakens scharfsinnige Hypothese, daß in dem *Capue*, XV. *Kalendas Decembris* datierten Schreiben nicht die Monatsangabe, sondern der Ausstellungsort zu verwerfen sei, zumal in der für beide Briefe allein zur Verfügung stehenden Abschrift der Lyoner Transsumpte aus dem 18. Jh. Ortsnamen häufiger Unstimmigkeiten aufwiesen. Dagegen plädiert ohne neue Argumente zuletzt wieder für eine Emendation des Monats zu XV *kal. Ianuarii* CSENDES, Heinrich VI. (wie Anm. 8) S. 186 mit Anm. 41.

die des Kaiserreichs nicht förderlich sei³¹. Um die Verhandlungen fortzuführen, will er nun eine hochrangige und umfassend bevollmächtigte Gesandtschaft an die Kurie nach Rom beordern, darunter Markward von Annweiler und Konrad von Urslingen. Sollte es den Boten gelingen, den Papst von seinen Vorstellungen zu überzeugen und mit ihm zu einem Ergebnis zu gelangen, das für Kaiser, Imperium und das Königreich Sizilien angemessen sei, dürften sie in seiner Vertretung in ein abschließendes Abkommen einwilligen³². Die Gesandtschaft scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. Cölestin III. aber setzte zu einem weiteren Versuch an, mit dem Kaiser zu einem Abschluß zu gelangen. Heinrich gibt in seinem Brief vom 17. November an, der Papst habe ihm einen Vorschlag eröffnet, durch den der Frieden zustande kommen könne. Daraufhin habe er seinerseits der Kirche ein so großes Angebot unterbreitet, wie dies weder sein Vater noch ein anderer seiner Vorgänger jemals getan hätten³³. Noch einmal, ein letztes Mal, war also um den 10. November eine Gesandtschaft von Tivoli nach Rom gezogen³⁴. Heinrich war anscheinend immer noch dringend an einem definitiven Friedensschluß mit der römischen Kir-

31) MGH Const. 1, S. 525 f. Nr. 377: *Verum quia hec non erant talia, ut vestre sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere, aut nobis et imperio expediens esset et decens ea approbare, ad nullum fuere finem producta.*

32) Ebd.: ... *maxime cum ipsos eo transmittamus tenore quod, si vos aliquid diffinitivum cum eis super hiis, que (fehlt ed.) de stabilitate pacis et concordie inter nos et vos geruntur, volueritis pertractare, quod cum honore nostro et imperii atque regni Sicilie possint admittere, id ipsum vobiscum terminandi et complendi vice nostra plenam a nobis habeant auctoritatem.*

33) Ebd. S. 524 f. Nr. 376: *Cum in tractatu pacis, qui huc usque inter vos et nos habitus est, quedam serenitati nostre fuerint intimata, per que pacem debere firmari, si ea admitteremus, nobis datum fuit intelligere, nos hec approbavimus atque ad huiusmodi processum intuitu Dei et pro anime nostre salute et pro amore persone vestre, quam caram habemus, Romaneque ecclesie profectu pariter et honore talia obtulimus, que nec a patre nostro felicitis memorie Frederico quondam Romanorum imperatore invictissimo nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata.*

34) Die Annahme einer weiteren Gesandtschaft im Gegensatz zu BAAKEN, Verhandlungen (wie Anm. 18) S. 503 f., resultiert aus der Unmöglichkeit, die beiden Briefe Heinrichs VI. direkt aufeinander zu beziehen. Der erste handelt von Vorschlägen des Kaisers, die die Boten mündlich überbringen sollten, der zweite kennzeichnet sein hohes Angebot als Reaktion auf einen Vorschlag des Papstes. Ähnlich Kurt ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung. Kaisertum und Papsttum in salisch-staufischer Zeit (1053-1265). Studien zur politischen Wirkungsgeschichte des Constitutum Constantini im Hochmittelalter (Masch. Habil. Wien 1984) S. 94; JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 203 ff.

che interessiert und hatte sich aus diesem Grund bereit gezeigt, sehr weitreichende Zugeständnisse einzuräumen. Allein der Erfolg blieb aus. Nach Aussage des kaiserlichen Briefes hatte Cölestin III. mitteilen lassen, daß der Frieden auf diesem Wege momentan nicht erreicht werden könne³⁵. Der Kaiser erklärte zwar seine grundsätzliche Bereitschaft, die Verhandlungen fortzuführen, doch wenig später zog er in sein sizilisches Königreich weiter. Der Frieden zwischen Kirche und Reich sollte unter seiner Herrschaft nicht mehr zustande kommen.

In ebenjener Zeit der Verhandlungen, etwa Mitte November 1196, muß Heinrich aus dem Reich die Nachricht empfangen haben, daß sich bei der Durchführung des Erbreichsplans im nachhinein schwerwiegende Probleme ergeben hätten. Von den Reichsfürsten war nun doch ein entschlossener Widerstand entgegengeschlagen, der die Durchsetzung fraglich machte³⁶. Für den Kaiser dürften die Verhandlungen mit dem Papst dadurch einiges an Aktualität verloren haben. Vermutlich zog er sich auch deshalb zurück, weil sich für ihn ein allzu hoher Einsatz nun nicht mehr lohnte.

Das sogenannte höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. hat die Gemüter der Wissenschaft fast noch mehr bewegt als das angebliche Testament. Allerdings lassen sich die verschiedenen Forschungsmeinungen um einiges klarer strukturieren, denn deutlich sind hier drei Positionen erkennbar, die jeweils auf einem bestimmten Quellenzeugnis beruhen. Johannes Haller vertrat 1914 in einem großen, nicht immer ganz dicht formulierten Aufsatz „Heinrich VI. und die römische Kirche“ die Meinung, der Kaiser habe von Cölestin III. damals erbeten, ihn mit dem Imperium zu belehnen. Als Gegenleistung hätte der Papst völlig auf das Patrimonium Petri verzichten sollen. Haller bezog sich dabei auf die geheime Konsistorialansprache Papst Innocenz' III. von der Jahreswende 1200/1201, wo im Zusammenhang der Kaiserkrönung die Rede von einer Bitte Heinrichs ist, ihn mittels des Reichsapfels zu investieren³⁷. Hallers Hypothese, die auf einem

35) MGH Const. 1, S. 524 f. Nr. 376: ... *nobis significatum est, quod ad presens per ea que fuerunt proposita pax habere non posset processum.*

36) Vgl. SCHMIDT, Königswahl (wie Anm. 20) S. 251 ff.

37) HALLER, Heinrich VI. (wie Anm. 6) S. 648 ff. Dazu Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. Friedrich KEMPF, S. J. (Miscellanea historiae pontificiae 12, 1947; künftig zitiert: RNI) S. 74 ff. Nr. 29, hier S. 75 f.: *Quod Henr(icus) optime recognoscens, a bone memorie Cel(estino) papa, predecessore nostro, post susceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abscessisset, rediens tandem se ab ipso de imperio per pallam auream petiit inuestiri.*

einzig, noch dazu irrig ausgelegten Quellenbeleg beruht, wurde von weiten Teilen der Forschung mit überzeugenden Argumenten zurückgewiesen³⁸. Sie sollte heute nicht weiter verfolgt werden, wenn auch immer noch entsprechende Vorstellungen lebendig sind³⁹. 1927 zog Volkert Pfaff in seiner Dissertation ein ganz andersartiges Zeugnis heran, um eine Erklärung für das höchste Angebot zu liefern. Er bezog sich auf eine Passage im *Speculum ecclesie* des Waliser Chronisten und Ethnographen Giraldus Cambrensis, wonach Heinrich dem Papst und der Kurie deren finanzielle Absicherung angeboten hätte. Insbesondere wollte er dem Papst an allen Metropolitan- und leistungsfähigen Bischofskirchen des Reichs die jeweils einträglichste Pfründe zur Verfügung stellen. Damit sollte der weitgehende Verlust des *Patrimonium Petri*, das Heinrich der Kirche weder restituieren wollte noch konnte, kompensiert werden⁴⁰. Die Hypothese von Pfaff

38) Philologisch problematisch ist an der Argumentation von HALLER, Heinrich VI. (wie Anm. 6) S. 652, daß er mit dem Wort *aliquantulum* einen Abstand von über fünf Jahren, nämlich von der Kaiserkrönung Heinrichs VI. am 15. Apr. 1191 bis zu den Verhandlungen im Herbst 1196, verband und daß er aufgrund der fehlerhaften Lesung *rediens tandem ad se* (MIGNE PL 216, Sp. 1025) unterstellte, der Kaiser sei nach dieser Zeit der Entfremdung in sich gegangen. Zu *aliquantulum* vgl. Édouard JORDAN, Henri VI a-t-il offert à Célestin III de lui faire hommage pour l'empire?, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge offert à M. Ferdinand Lot par ses amis et ses élèves* (1925) S. 285-306, hier S. 288 f. Abschließende Sicherheit über die *rediens*-Passage war erst mit der Neuedition des RNI von Kempf gegeben, welche die Präposition *ad* nicht mehr enthält. Schlagend ist im übrigen die Zurückweisung von Friedrich KEMPF, S. J., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (*Miscellanea historiae pontificiae* 19, 1954) S. 119 ff., wonach die Investitur innerhalb einer Weihehandlung nicht als rechtsbegründend angesehen werden kann.

39) Vorsichtig im Sinne Hallers argumentierte BAAKEN, Verhandlungen (wie Anm. 18) S. 511 f. ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 34) S. 78 ff., kam der Argumentation von Haller sehr nahe, indem er nacheinander ein Angebot der materiellen Absicherung durch Pfründen (vgl. im folgenden) und die Bitte um die Investitur mit dem Reich annahm. Durchaus spekulativ sind die Ausführungen von JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 186 ff., 206 ff., nach denen Heinrich VI. dem Papst bereits in Oberitalien die Pfründen angeboten hätte, dann in Montefiascone die Lehnsnahme Siziliens, die öffentliche Kreuznahme sowie möglicherweise den Verzicht auf den Erbreichsplan und schließlich, als Höchstes, in Tivoli die symbolische Investitur mit dem Reich.

40) Volkert PFAFF, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196) (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 55, 1927), besonders S. 38 ff. Dazu Giraldi Cambrensis *Speculum ecclesiae*, IV 19, in: ders., *Opera* 4, ed. J. S. BREWER (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* [21/4] 1873) S. 1-354, hier S. 301 ff. Das Zeugnis wurde schon vordem verschiedentlich

ist bis heute aktuell geblieben und kann fast schon als herrschende Lehre betrachtet werden. Sie ist dennoch abzulehnen, weil ein finanzieller Ausgleich, der bei den Verhandlungen jener Monate tatsächlich im Gespräch gewesen sein könnte, kaum etwas Exzeptionelles im Sinne eines höchsten Angebots an sich hat⁴¹. Schließlich wurde 1951 von Charles-Edmond Perrin in einem nur wenige Seiten umfassenden Beitrag noch eine dritte Hypothese entwickelt. Er vertrat die Meinung, daß Heinrich der Kirche territoriale Konzessionen machen wollte, und zwar in einer ähnlichen Weise, wie sie im Jahr darauf in das Testament eingegangen seien. Hiervon wären seiner Meinung nach besonders die Fürstentümer Markwards von Annweiler an der Adria betroffen gewesen⁴². Diese Position wurde von der Forschung nur wenig berücksichtigt⁴³.

Die knappen Äußerungen von Perrin sind gleichwohl bemerkenswert, denn für das Papsttum hatte der Ausbau seiner weltlichen Herrschaft in Mittelitalien seit einiger Zeit größte Aktualität angenommen⁴⁴. Ausgangspunkt der jüngeren Entwicklung war der von Papst Alexander III. und Kaiser Friedrich Barbarossa 1177 geschlossene Frieden von Venedig, der nach dem lange währenden Schisma das Verhältnis zwischen den beiden Universalgewalten neu regelte und auch territoriale Fragen zum Inhalt hatte. Dort wurde festgelegt, daß die Kirche allen Besitz, der ihr entfremdet worden sei, zurückerhalten sol-

mit den Verhandlungen vom Herbst 1196 in Verbindung gebracht; die Hypothese wird heute aber durchweg mit dem Namen Pfaffs verbunden.

41) In diesem Sinne z.B. VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1) S. 61 f.; BAAKEN, Verhandlungen (wie Anm. 18) S. 511.

42) Charles-Edmond PERRIN, *Les négociations de 1196 entre l'empereur Henri VI et le pape Célestin III*, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen* (1951) S. 565-572, besonders S. 570 ff.

43) Eine mögliche territoriale Dimension päpstlicher Forderungen mit den Mathildischen Gütern, dem Tuszischen Patrimonium, der Mark Ancona sowie den Herzogtümern Spoleto und Tuszien erkannte bereits WINKELMANN, *Ueber das Testament* (wie Anm. 3) S. 472 f. Im Anklang auch WINTER, *Erbfolgeplan* (wie Anm. 6) S. 77; PERELS, *Erbreichsplan* (wie Anm. 20) S. 94 f. Hingegen verwarf PFAFF, *Gesta* (wie Anm. 7) S. 116 ff., ausdrücklich die Möglichkeit, das Fragment der Gesta in die Verhandlungen von 1196/97 einzubeziehen.

44) Zur Entwicklung der weltlichen Herrschaft des Papsttums in Mittelitalien 1177-1197 vgl. Julius FICKER, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* 2 (1869) S. 292 f., 307 ff.; Walter LENEL, *Der Konstanzer Frieden von 1183 und die italienische Politik Friedrichs I.*, *HZ* 128 (1923) S. 189-261, hier S. 242 ff.; WALEY, *Papal State* (wie Anm. 7) S. 16 ff.; Peter PARTNER, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance* (1972) S. 210 ff.

le. Allerdings wurde der Wert dieser Bestimmung durch die Formel *salvo omni iure imperii* relativiert, und die für das Papsttum so wichtigen Mathildischen Güter in der Emilia erscheinen in dem Dokument überhaupt nicht⁴⁵. In der Folgezeit bestritt Friedrich dem Papsttum nicht länger dessen weltliche Hoheitsrechte. Er zeigte sich zunächst kooperativ und sorgte dafür, daß ihm unter der Mithilfe seines Reichslegaten, des Erzbischofs Christian von Mainz, wenigstens die Umgebung von Rom, der innerste Bereich des Patrimonium Petri, restituiert wurde. Dennoch mußten Alexander III. und seine Nachfolger die Situation als unbefriedigend empfinden. Auf die Dauer wollten sie sich mit dem bislang Erreichten nicht abfinden und strebten im Hinblick auf den Territorialbesitz der römischen Kirche gewissermaßen ein zweites Venedig an. Sie unternahmen in dieser Hinsicht verschiedene Bemühungen, wobei sich die Beziehungen zum Reich alles andere als unkompliziert gestalteten. 1186 kam es sogar zu bewaffneten Auseinandersetzungen, als der junge Heinrich VI. in Mittelitalien einfiel und für einige Zeit das Hinterland Roms besetzte. Neue Verhandlungen zwischen Friedrich Barbarossa und Papst Clemens III. führten 1189 zu einem Vertragsschluß, der Heinrich VI. die Kaiserkrönung bringen sollte. In diesem Zusammenhang verfügte dieser in einer am 3. April in Straßburg ausgestellten Urkunde die Restitution der drei Jahre zuvor durch ihn besetzten Gebietsteile. Der Papst wurde darin als weltlicher Herr im Patrimonium Petri anerkannt, eine Reihe von Orten der Region als sein Besitz definiert. Doch konnte auch das Straßburger Abkommen der kirchlichen Seite nicht vollauf genügen. Denn wieder standen die Bestimmungen unter dem Vorbehalt der Reichsrechte, wieder war von den Mathildischen Gütern, in denen Heinrich zu jener Zeit immer fester Fuß faßte, keine Rede⁴⁶. So waren die unmittelbar virulenten Probleme vorerst einigermaßen bewältigt, weiterreichende Bedürfnisse der Kirche blieben aber unbefriedigt. In den folgenden Jahren wurde die Lage des Papsttums in Mittelitalien nur noch schwieriger. Heinrich VI. scheint sich zwar aus den in Straßburg benannten Orten zurückgezogen zu haben, doch in die freiwerdenden Plätze stießen nun lokale Gewalten, allen voran die stadtrömische Kommune. Ihre Repräsentanten okkupierten Teile der Sabina nordöstlich von Rom wie auch der Marittima, des Küstenstrichs zwischen Ostia und Ter-

45) DF. I. 687.

46) MGH Const. 1, S. 460 f. Nr. 322.

racina. Im Norden wurde Heinrichs Bruder Philipp, seit 1195 Herzog von Tuszien, aktiv und unterstellte zumindest Teile des Tuszischen Patrimoniums mit den Zentren Montefiascone und Acquapendente dem Reich. Dem Papst aber blieb kaum etwas. Allenfalls in der Campania östlich von Rom scheint sich der seit 1191 amtierende Cölestin III. ansatzweise behauptet zu haben⁴⁷.

Angesichts dieser Situation kommt eine Restitution oder Abtretung von Gebieten durchaus dafür in Frage, als ein besonders hohes Angebot von Heinrich VI. an Cölestin III. herangetragen worden zu sein. Wenn nun das angebliche Testament des Kaisers viel eher einem Vertrag ähnelt und wenn die Datierung auf September 1197 keineswegs selbstverständlich ist, so liegt vornehmlich aufgrund der darin enthaltenen territorialen Bestimmungen die unmittelbare Verbindung mit den Verhandlungen vom Herbst 1196 nahe. Hier ist endlich die zentrale Hypothese dieser Studie zu formulieren: Bei jenem Schriftstück, das in den Gesta Innocentii als das Testament Heinrichs VI. deklariert wird, handelt es sich in Wirklichkeit um den Vorschlag zu einem Vertrag, den der Kaiser um den 10. November 1196 dem Papst übermitteln ließ. Das sogenannte höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. an die römische Kirche ist damit zumindest teilweise in seinem Wortlaut erhalten, und der ist aus dem angeblichen Testament gut bekannt. Damit wären die beiden seit langem bewegten Forschungskontroversen um das Testament und um das höchste Angebot, die ja nicht immer ganz kurzweilig nachzuerleben sind, auf einen Streich erledigt. Es soll allerdings keineswegs verschwiegen werden, daß zur Verifizierung weder ein zwingender Schluß noch ein Indizienbeweis geliefert werden kann. Es existieren keine Quellen, die fähig wären, dies zu leisten. Gestattet sei aber die Behauptung, daß diese Hypothese unter Aufrechterhaltung der Echtheitsvermutung den offenen Fragen besser gerecht wird als alle früheren Erklärungsversuche und daß sie ein Optimum an Plausibilität mit sich bringt.

*

47) Die Situation beschreiben glaubwürdig die Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXI c. 8; ed. GRESS-WRIGHT, S. 5: *Et quoniam status ecclesie romane pessimus erat pro eo quod a tempore Benedicti Carissimi senatum urbis perdiderat et idem Benedictus seipsum faciens senatorem subtraxerat illi Maritimam et Sabiniam, suos iustitios in illis constituens, Henricus autem imperator occupaverat totum regnum Sicilie, totumque patrimonium ecclesie usque ad portas urbis preter solam Campaniam in qua tamen plus timebatur ipse quam papa ...*

Um die Aussagen des Schriftstücks unter dem neuen Aspekt faßbar zu machen, ist eine Analyse im Kontext der Situation vom Herbst 1196 durchzuführen. Die genaue Bestimmung seiner diplomatischen Eigenheiten wäre in diesem Zusammenhang von einiger Bedeutung, doch lassen sich hierzu nur Vermutungen äußern, denn die Gesta Innocentii bieten außer dem Hinweis, das vorgebliche Testament sei mit einer Goldbulle versehen gewesen (*aurea bulla signatum*), keine Informationen. Diese Art der Beglaubigung war bei kaiserlichen Urkunden und Briefen für die römische Kirche von jeher üblich und sollte auch in der näheren Zukunft Anwendung finden, etwa bei den Versprechungen Ottos IV. und in der sogenannten Egerer Goldbulle Friedrichs II.⁴⁸ Der Vertragsvorschlag Heinrichs VI. wäre demnach in einer angemessenen, kanzleimäßigen Form an den Papst gegangen. Vorstellbar ist dies am ehesten im Rahmen eines Briefes, den die namentlich nicht bekannten Gesandten von Tivoli mit an die Kurie nach Rom genommen und dort ihren Verhandlungspartnern ausgehändigt hätten. Damit wäre neben den Schreiben von Anfang November und vom 17. des Monats wenigstens auszugsweise noch ein drittes erhalten, das chronologisch zwischen diese beiden gestellt werden müßte. Seine formalen Merkmale wären jenen wohl ähnlich gewesen. Auf die übliche Salutatio wäre die Beglaubigung der Gesandten gefolgt, der Kaiser hätte Cölestin III. seinen Willen zum Frieden ausgedrückt und ihm sodann seine Vorschläge präsentiert. So ließe sich auch erklären, daß trotz des bilateralen Charakters alle Bestimmungen subjektiv in der ersten Person gehalten sind. Eher unwahrscheinlich ist hingegen, daß mit dem überlieferten Text bereits der ausformulierte Entwurf des von Heinrich angestrebten Vertrags vorliegt⁴⁹. Eine solche Fassung trüge viel zu stark den Charakter eines einseitigen Privilegs, was

48) Vgl. Jürgen PETERSOHN, Heinrich Raspe und die Apostelhäupter oder: Die Kosten der Rompolitik Kaiser Friedrichs II. (SB der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 40/3, 2002) S. 83 ff., dort Nennung von zahlreichen Beispielen, auch von mit Gold bullierten Briefen; Abbildung der Kaiserbulle Heinrichs VI. ebd. S. 90. Zu den Goldbullen Heinrichs VI. vgl. ERTL, Studien (wie Anm. 11) S. 109 ff.

49) Eine eigene Untersuchung der Verträge Heinrichs VI. steht aus. Vgl. statt dessen Peter CSENDES, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 151, 1981) S. 99 ff.; ERTL, Studien (wie Anm. 11) S. 16 ff. Ergänzend heranzuziehen ist Josef RIEDMANN, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jahrhundert (SB Wien, Phil.-hist. Kl. 291/3, 1973). – Nicht zutreffend ist die Angabe von

für den Papst kaum akzeptabel gewesen wäre. Am Ende waren die Vorschläge Heinrichs VI. auch in der mutmaßlichen Briefform nicht zu vermitteln. Das Schreiben wurde obsolet und scheint in der päpstlichen Kanzlei verblieben zu sein. Bei der Abfassung der betreffenden Passage in den *Gesta Innocentii* hätte es dann vorgelegen – freilich mit der so bedeutsamen Manipulation, die den Brief Heinrichs VI. in ein Testament verwandelte.

Ob in einen Brief gefaßt oder nicht, inhaltlich liegt mit dem Text eine Zusammenstellung von Punkten vor, die Heinrich VI. dem Papst vorschlug, um auf dieser Basis mit ihm einen Vertrag abzuschließen. Nach modernem Sprachgebrauch handelt es sich um eine Punktation. Der Text trägt einen vorläufigen Charakter, erst ein von beiden Seiten ratifizierter Vertrag wäre rechtlich bindend gewesen. Die Betrachtung der einzelnen Punkte hat sich aus methodischen Gründen gänzlich an den in den *Gesta Innocentii* überlieferten Wortlaut zu halten. Auf jegliche Emendation ist zu verzichten, da es keine Lösung bedeuten kann, den Wortlaut im Sinne einer passenden Interpretation zurechtzubiegen⁵⁰. Der Ausgangshypothese würde auf diese Weise die Grundlage entzogen. So ist auch die Bemerkung in der Rahmenerzählung der *Gesta* ernst zu nehmen, wonach das Dokument die mitgeteilten Formulierungen unter anderem (*inter cetera*) enthält, also nicht vollständig, dies allerdings wörtlich (*de verbo ... ad verbum*). Daraus darf geschlossen werden, daß der überlieferte Text weitgehend zuverlässig ist, daß am Anfang und am Ende der überlieferten Fassung aber etwas fehlen kann.

Trotz aller gebotenen Zurückhaltung erweist es sich als notwendig, den kaiserlichen Vertragsvorschlag am Beginn des überlieferten Textes zumindest sinngemäß zu ergänzen. Den sicheren Hinweis hierauf liefert die einleitende Aussage in Punkt 4, welche die territorialen Bestimmungen zur Gegenleistung *pro hac confirmatione imperii et regni* durch den Papst erklärt. In Punkt 3 ist in dieser Hinsicht allerdings nur vom Imperium die Rede. Eine entsprechende Formulierung für das Königreich fehlt, obwohl sich die Punkte 1 und 2 ausschließlich

CSENDES, S. 327, das Dokument habe die Gestalt einer formlosen Niederschrift gehabt. Er selbst stellt ebd. S. 100 fest, daß Verträge dieser Art objektiv, also in der 3. Person, formuliert worden seien.

50) PFAFF, *Gesta* (wie Anm. 7) S. 104, versucht, den seiner Ansicht nach verfälschten Text durch eine teilweise Rekonstruktion der Urfassung richtigzustellen, und gelangt dabei zu einem Ergebnis, das in keiner Weise überzeugen kann.

mit Sizilien befassen. So ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß eine Bestimmung voranstand, nach der Heinrich VI. durch Cölestin III. als König von Sizilien anerkannt werden sollte. Eine weiter gehende Interpretation des Wortes *confirmatio*, das durchaus auch im Sinne von Bestätigung oder Approbation verstanden werden könnte, ist hier nahezu auszuschließen⁵¹. Heinrichs Politik in jenen Jahren macht es im Grunde undenkbar, daß er dem Papst mehr als eine allgemein gehaltene Billigung seiner Herrschaft in dem neuerworbenen Königtum zugestand. Er wollte von Cölestin III. im Süden Italiens als König akzeptiert werden, ohne daß damit legitimatorische Aspekte verbunden waren.

Diese Interpolation, wie auch immer sie im Detail ausgesehen haben mag, läßt den bilateralen Charakter des Vorschlags noch deutlicher hervortreten. In der anzunehmenden Bestimmung zu Beginn und in Punkt 3 leistet der Papst etwas, in den Punkten 1 und 2 sowie 4, 5 und 6 der Kaiser. Die verschränkte Stellung der verschiedenen Leistungen widerspricht nicht der Zweiseitigkeit, sondern sie resultiert aus der sinnvollen Organisation des Textes nach den politischen Räumen Sizilien (Interpolation, Punkt 1–2), Reich (Punkt 3) und Mittelitalien (Punkt 4–6). Ob damit der Rahmen des Vertragsvorschlages schon abgesteckt ist oder ob vielleicht noch andere Gegenstände enthalten waren, die bei der Übernahme in die *Gesta Innocentii* unterdrückt worden wären, muß hier offen bleiben. Denkbar wäre, daß Heinrich VI. auch den Kreuzzug und eine finanzielle Unterstützung der römischen Kurie, wie sie durch den Bericht des Giraldus Cambrensis nahegelegt wird, in den Vertrag aufnehmen wollte. Doch haben sich die folgenden Ausführungen auf das zu beschränken, was der Text bietet, um Spekulationen zu vermeiden.

Wenn die päpstliche Anerkennung Heinrichs VI. im Königreich Sizilien als eigene Bestimmung in dem Vertragsvorschlag angenommen wird, so sind die folgenden Punkte zwingend auf den Fall zu beziehen, daß der Kaiser stirbt, und zwar in erster Linie auf den Fall eines frühen Todes. Ein solches Ereignis scheint im Herbst 1196 wegen des

51) Das breite semantische Spektrum zeigen die Artikel „*confirmatio*“ und „*confirmare*“ in: MLW 2 (1999) Sp. 1327 ff., 1331 ff. KEMPF, Papsttum (wie Anm. 38) S. 123 f., stellt fest, daß in der Konfirmationstheorie kaiserfreundlicher Kanonisten das Wort *confirmatio*, bezogen auf die Kaiserkrönung, nicht als eine Wahlbestätigung, sondern im weiteren Sinn als eine Befestigung oder Bekräftigung gefaßt werde.

geplanten Kreuzzugs einkalkuliert worden zu sein. Die persönliche Teilnahme des Kaisers stand bei den Verhandlungen höchstwahrscheinlich mit auf dem Programm. Daß man wegen der ungesicherten Rückkehr von einem solch gefährlichen Unternehmen vorsorgte und Verfügungen traf, die einen letztwilligen Charakter tragen, ist einsichtig. Später sollte bei der Redaktion der *Gesta Innocentii* die auf diese Situation ausgerichtete eigentümliche Ausdrucksweise die Möglichkeit eröffnen, den Vertragstext in ein Testament umzuwidmen. Punkt 1 und 2 legen in der überlieferten Form den Eindruck eines Testaments geradezu nahe. Der geht allerdings verloren, wenn Punkt 1 notwendigerweise eine Einleitungsformel erhält, etwa: *Si vero decesserimus ...* Für diesen Fall sollten Konstanze und Friedrich II. der römischen Kirche alle Rechte gewähren und einen Sicherheitseid leisten, wie dies früher die Könige von Sizilien gepflogen hätten. Festzuhalten ist zunächst, daß hier von einer gemeinsamen Herrschaft Konstanzes und Friedrichs die Rede ist. Die Kaiserin sollte nicht als Regentin für den minderjährigen Jungen fungieren, sondern eigenständig handeln dürfen. Nach dem Tod Heinrichs VI. wurde eine solche Herrschaftskonzeption dann tatsächlich Realität⁵². Bemerkenswert ist weiterhin, daß Konstanze hier als Kaiserin bezeichnet wird, Friedrich II. aber nicht als römischer König. Dies könnte nun doch ein Indiz dafür sein, daß das Schriftstück vor dessen Königskrönung, die im Dezember 1196 in Deutschland stattfand, hergestellt wurde.

Punkt 1 hätte das rechtliche Verhältnis zwischen dem Königreich Sizilien und der römischen Kirche für den Fall des Ablebens Heinrichs VI. nachhaltig bestimmt. Die Formel *omnia iura* bezieht sich mit großer Sicherheit auf das Konkordat von Benevent, das der sizilische König Wilhelm I. und Papst Hadrian IV. im Jahr 1156 geschlossen hatten. Seither wurde es mit seinen zahlreichen Bestimmungen zur Kirchenpolitik im Königreich sowie dessen Lehnsnahme mittels *fidelitas* und *ligium hominum* als eine Art Grundlagenvertrag betrachtet⁵³. Der Vorschlag vom Herbst 1196 sah also die Beibehaltung

52) Vgl. in diesem Sinne FICKER, Ueber das Testament (wie Anm. 4) S. 271. Für die Folgezeit vgl. hier nur Theo KÖLZER, Sizilien und das Reich im ausgehenden 12. Jahrhundert, HJb 110 (1990) S. 3-22, hier S. 20; STÜRNER, Friedrich II. 1 (wie Anm. 15) S. 80 ff. Generell zu Konstanze vgl. KÖLZER, Urkunden (wie Anm. 8) S. 8 ff.

53) Privileg König Wilhelms I. von Sizilien; ed. Horst ENZENSBERGER, Guillelmi I. regis diplomata (Codex diplomaticus regni Siciliae I 3, 1996) S. 32 ff. Nr. 12. Vgl. Joseph DEËR, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehns-

einer derartigen vertraglichen Basis vor. Ganz unwahrscheinlich ist allerdings, daß in eine Neuauflage des Konkordats von Benevent die Lehnsmannschaft Konstanzes und Friedrichs II. in der hergebrachten Form aufgenommen werden sollte. Dies wird durch den Begriff *securitas* ausgeschlossen, über den sich die Wissenschaft in der Vergangenheit viel den Kopf zerbrochen hat⁵⁴. Mit ihm wird auf einen wichtigen, aber eben nicht den zentralen Bestandteil im seit dem 11. Jahrhundert üblichen Formular des sizilischen Lehnseids verwiesen. Dieser besteht unter anderem aus einer allgemein gehaltenen Treueverpflichtung gegenüber der Kirche sowie einer Sicherheitszusage, nach der ihr kein Schaden zugefügt werden dürfe⁵⁵. Wenn nun der Lehns-

rechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972) S. 247 ff.; Horst ENZENSBERGER, Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm. Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent (1156), DA 36 (1980) S. 385-432. Daß hier nicht an das 1192 zwischen König Tankred und Cölestin III. abgeschlossene Konkordat von Gravina gedacht war, zeigen schon dessen für die königliche Seite weitaus ungünstigeren Bestimmungen; ed. Herbert ZIELINSKI, Tancredi et Willelmi III regum diplomata (Codex diplomaticus regni Siciliae I 5, 1982) S. 59 ff. Nr. 25.

54) FICKER, Ueber das Testament (wie Anm. 4) S. 272: Es wird vermieden, die Leistung des Lehnseids durch Friedrich II. auszusprechen. GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 38 f.: Kein Bezug auf ein Lehnsverhältnis. HALLER, Heinrich VI. (wie Anm. 6) S. 667 Anm. 1: Synonymer Ausdruck für *fidelitas et hominium*. PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 93 ff.: Die Echtheit der Passage sei zweifelhaft. VONES, Confirmatio (wie Anm. 10) S. 330: Bewußte Vermeidung der Begriffe *fidelitas* oder *hominium*. Vgl. hingegen in diesem Sinne BAAKEN, Testament (wie Anm. 9) S. 25.

55) Febr. 1188, Lehnseid König Wilhelms II. von Sizilien an Papst Clemens III.; MGH Const. 1, S. 591 f. Nr. 415: *ero fidelis beato Petro et sancte Romane ecclesie et tibi domino meo pape Clementi ... In consilio aut facto aut consensu, unde vitam aut membrum perdas vel captus sis mala captione, non ero ...* Eingehende Analyse der 1059 von Robert Guiscard geleisteten Urfassung auf deren Vorlagen hin durch DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 63 ff. – Sicherheitseide hatten zu jener Zeit Tradition. So berichten die Annales Romani, ed. Louis DUCHESNE, Le Liber pontificalis 2 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e sér. 3/2, 1892) S. 329-350, hier S. 335, über einen derartigen Eid einiger Römer an Papst Benedikt X. anlässlich dessen Kapitulation vor seinem Gegenspieler Alexander II. 1059: *Triginta vero ex nobilibus Romanis ey securitatis sacramenta fecerunt de vita, de membris, de mala captione, et ut securus in Urbe viveret ipse cum suis rebus*; vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1: 1056 bis 1069 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1890) S. 150. Der Eid der römischen Senatoren an Papst Clemens III. (1187-1191) entspricht inhaltlich weitgehend jenem der Normannen und enthält wie dieser eine Sicherheitsformel; Le Liber censuum de l'Église Romaine, ed. Paul FABRE / Louis

eid der Normannen auf die *securitas* zurückgestutzt werden sollte, hätte dies eine Aushöhlung des alten vasallitischen Verhältnisses bedeutet, von dem nicht viel mehr als eine leere Hülle zurückgeblieben wäre. Die Verbindung zwischen dem Königreich und der Kirche wäre formal aufrechterhalten worden, doch die rechtlich maßgeblichen Elemente der *fidelitas* und ohnehin des *hominium* hätten gefehlt. Eine derart ausgerichtete Verhandlungsführung Heinrichs VI. würde gut an die Entwicklung seit dem Konkordat von Benevent anschließen. Schon Wilhelm I. und Wilhelm II. hatten versucht, die Ausdrucksformen ihrer vasallitischen Abhängigkeit immer weiter zu reduzieren und ihnen dadurch den konstitutiven Gehalt zu nehmen⁵⁶.

Der Vertragsvorschlag von 1196 sieht den Abschluß eines neuen Konkordats sowie die Leistung des Sicherheitseides für Konstanze und Friedrich II. vor, nicht aber für den Kaiser selbst. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die verlorene voranstehende Passage zur Anerkennung von Heinrichs sizilischer Königsherrschaft entsprechende Leistungen enthalten haben könnte. Gut vorstellbar ist, daß bei den Verhandlungen ins Auge gefaßt wurde, nach dem Vertragschluß auch die kirchlichen Verhältnisse im Königreich grundlegend zu regeln. Papst Cölestin III. dürfte für die Regierungszeit Heinrichs, die ja noch lange dauern konnte, kaum auf Zusagen verzichtet haben, wie sie zur Zeit der normannischen Herrscher als selbstverständlich erachtet worden waren. Ein Konkordat nach dem Beneventaner Vorbild wäre wohl mit Heinrichs herrscherlichem Selbstverständnis vereinbar gewesen. Daß hingegen in der zu interpolierenden Bestimmung auch von einer Lehnsnahme Heinrichs VI., zumindest in der Form des Sicherheitseides, die Rede war, kann weitgehend ausgeschlossen werden. Es existiert kein Hinweis darauf, daß Heinrich jemals bereit war, seine Herrschaft über das Königreich Sizilien vom Wohlwollen der Kirche abhängig zu machen und vor allem die bis dahin übliche Lehnsmannschaft zu leisten. Papst Innocenz III. sollte einige Zeit später erklären, daß Heinrich *fidelitas* und *hominium* verweigert habe,

DUCHESNE 1 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e sér. 6/1, 1910) S. 313 Nr. 59; ed. Franco BARTOLONI, Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII 1 (Fonti 87, 1948) S. 68 f. Nr. 41; vgl. Paolo BREZZI, Roma e l'Impero medioevale (774-1252) (Storia di Roma 10, 1947) S. 392.

⁵⁶) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 251 ff., 274.

und als Grund hierfür dessen kaiserliche Würde anführen⁵⁷. So dürfte der Kaiser auch in dieser Phase der Verhandlungen, als ihm an einem definitiven Ausgleich mit der Kirche wirklich gelegen war, kaum beabsichtigt haben, von seiner politischen Linie abzurücken. Vor allem aufgrund des *antiquum ius imperii*, jenes seit den Ottonen beanspruchten kaiserlichen Rechts auf Süditalien einschließlich der Insel Sizilien, das durch seine Eheschließung mit Konstanze eine bis dahin kaum gekannte Stoßkraft erhalten hatte, betrachtete er sich dort als vollauf legitimiert⁵⁸. Als Kaiser hatte er das alte Reichsrecht auf den Süden in die Realität umgesetzt und sich die sizilische Königswürde erworben. Es war ihm gelungen, die beiden Reiche zu vereinigen, und er beabsichtigte, den vergrößerten Herrschaftsverband der staufischen Dynastie, seiner Nachkommenschaft, zu sichern. Zum ersten Mal hatte auf diese Weise ein von außen kommender Herrscher in Süditalien die Macht übernommen und damit das Erbrecht, das dort seit langem allgemein anerkannt war und auch in der Zukunft Geltung behalten sollte, weitgehend ausgehebelt. In dieser exzeptionellen Situation mußte es für Heinrich VI. geradezu eine Unmöglichkeit bedeuten, sein sizilisches Königtum durch eine fremde Macht, die römische Kirche, mit Hilfe der Lehnsmannschaft legitimieren zu lassen. So dürfte der Kaiser mit der Bestimmung für seine Gemahlin und seinen Sohn eine Verfahrensweise intendiert haben, wonach in der Zukunft, auch über Friedrich II. hinaus, wenigstens formal die Bindung des Königtums an die Kirche Bestand haben sollte. Für ihn selbst stand dies aber wohl kaum zur Disposition.

Der darauffolgende Punkt 2 zeigt sich im Gewand einer Substitutionsregelung und gemahnt damit noch mehr an ein Testament. Die Erbfolge im sizilischen Königtum wird darin in einer Weise ausgedrückt, die wieder nur als Konsequenz eines frühzeitigen Todes Hein-

57) Um die Jahreswende 1200/01, geheime Konsistorialansprache Innocenz' III.; RNI, ed. KEMPF (wie Anm. 37) S. 79, bezogen auf Friedrich II. als einen von drei Thronprätendenten im Reich: ... *ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesie de regno Sicilie fidelitatem et hominum exhibere, sicut noluit pater eius*.

58) Zum kaiserlichen Rechtsanspruch auf Süditalien vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 37 ff.; BAAKEN, Unio (wie Anm. 23) S. 280 ff. Zum Verhältnis von *antiquum ius imperii* und Erbrecht bei Heinrich VI. und Konstanze vgl. überzeugend ebd. S. 288 ff. Hingegen bestreitet JERICKE, Imperator (wie Anm. 5) S. 19 ff., eine größere Bedeutung des Reichsrechts für Heinrich VI. und damit auch dessen grundsätzliche Weigerung, sich der päpstlichen Lehnsherrschaft zu unterstellen.

richs VI. verstanden werden kann. Im einzelnen soll, was als der Normalfall anzusehen ist, Friedrich II. seiner Mutter nach deren Tod in der Herrschaft folgen. Sollte er hingegen vor ihr sterben, wird er von ihr beerbt. Beide Bestimmungen sind mit dem Heimfallsrecht der Kirche verbunden, das nach dem Aussterben der Nachkommenschaft Heinrichs VI. eingetreten wäre. Damit sollte ein wichtiges Prinzip des Lehnrechts Geltung erlangen. Bei den normannischen Herrschern hatte das Heimfallsrecht des Papstes kaum eine Rolle gespielt, da in ihrem Bereich neben der männlichen auch die weibliche Erbfolge rechtens war und selbst Angehörige von Nebenlinien, wenn dies notwendig wurde, als Erben eintraten. Konstanze selbst stellt hierfür das beste Beispiel dar. Sie, die Tochter König Rogers II., nahm 1189 nach dem kinderlosen Tod Wilhelms II. die Nachfolge ihres Neffen für sich in Anspruch und sah sich forthin als rechtmäßige Erbin der sizilischen Königswürde⁵⁹.

Terminologisch ist Punkt 2 nicht durchweg eindeutig. Am wenigsten Probleme bereitet noch der zweite Teil, der sich auf die Möglichkeit bezieht, daß Friedrich schon als Kind seinem Vater in den Tod folgte. Dies hätte im Anschluß an ein Intermezzo mit Konstanze als Alleinherrscherin den Übergang des Königreichs an die Kirche nach sich gezogen. Als wichtigste Konsequenz hieraus hätte sich ergeben, daß eine staufische Nebenlinie in Person eines der Brüder Heinrichs, des Herzogs von Tuszien und Schwaben Philipp oder auch des Pfalzgrafen Otto von Burgund, in Sizilien nicht zum Zuge gekommen wäre⁶⁰. An normannische Verwandte Konstanzes mußte ohnehin nicht mehr gedacht werden, denn ihrer hatte sich Heinrich gleich nach seiner Palermitaner Königskrönung entledigt⁶¹. Nicht auf Anhieb einsichtig wird hingegen der erste Teil. Hinderlich ist hier vor allem, daß die Nachfolgeregelung im Königreich Sizilien nicht explizit, sondern nur nebenbei für den Fall des erbenlosen Todes Friedrichs II. angesprochen wird (*et si filius noster sine herede decesserit*). Das Wort *heres* bleibt unspezifisch, so daß zu fragen ist, wer künftig im Königreich in

59) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 183 f. (Roger II. im Herzogtum Apulien), S. 256 (Konstanze); Christoph REISINGER, Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190-1194 (Kölner historische Abh. 38, 1992) S. 92 ff. (Konstanze).

60) Vgl. in diesem Sinne WINKELMANN, Ueber das Testament (wie Anm. 3) S. 474; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 50 ff.; PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 96.

61) Vgl. hier nur CSENDES, Heinrich VI. (wie Anm. 8) S. 155 f.

den Genuß des Erbrechts kommen sollte, ein Sohn des Herrschers oder, wenn es keinen gab, auch eine Tochter oder vielleicht sogar der Angehörige einer Nebenlinie. Letzteres, das Abweichen von der leiblichen Nachkommenschaft, ist weitgehend auszuschließen. Vor allem würde in einem solchen Fall die Kongruenz mit dem zweiten Teil verlorengehen, der implizit gerade gegen das Eintreten einer Nebenlinie in das Erbe gerichtet war. Auch wäre dann die Betonung des päpstlichen Heimfallsrechts im ersten Teil kaum verständlich, da im Grunde immer irgendein entfernter Verwandter aufzubieten gewesen wäre. Und schließlich wurde der zunächst so wenig prägnant erscheinende Ausdruck *sine herede* in Urkunden des hohen Mittelalters verschiedentlich zur Bezeichnung von unmittelbaren Nachkommen eingesetzt, so daß er von den Zeitgenossen auch hier im Sinne eines leiblichen Erben aufgefaßt werden konnte⁶². Ein solcher Vergleich macht über den Ausschluß der Nebenlinien hinaus die Einbeziehung von weiblichen Erben beim Ausfall der Sohnesfolge immerhin denkbar. So läßt die Ausdrucksweise dieses Teils, vielleicht weil er nicht abschließend ausformuliert wurde, letzte Klarheit vermissen, doch treten die Vorstellungen Heinrichs mit einiger Sicherheit hervor. Erbe im sizilischen Königtum sollte zukünftig wohl der älteste legitime Sohn oder subsidiär eine Tochter sein. Von der zur Normannenzeit geübten Praxis, wonach darüber hinaus auch der Übergang auf eine Nebenlinie möglich war, hatte man sich damit entfernt.

Die Erbfolge im staufischen Königreich Sizilien zu regeln war allerdings nicht das eigentliche Anliegen von Punkt 2. Er fand vielmehr deshalb Aufnahme in dem Vertragsvorschlag, um dem Papst sein Heimfallsrecht zuzusichern. Hiermit war vermutlich eine Kompro-

62) Zwei Beispiele: 17. Aug. 1186, sog. Georgenberger Handfeste, ausgestellt durch den kinderlosen Herzog Otakar IV. von Steier für die steirischen Stände nach der Bestimmung Herzog Leopolds V. von Österreich zu seinem Nachfolger; Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, ed. Heinrich FICHTENAU / Erich ZÖLLNER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Reihe 3, 1, 1950) S. 85 ff. Nr. 65: ... *ducem Austrię Leobaldum, consanguineum nostrum, si sine herede decesserimus, successorem nobis designavimus*. Vgl. hier nur Lex.MA 4 (1989) Sp. 1282 (Georg SCHEIBELREITER). – 24. März 1165, Lehnurkunde des Bischofs Albericus von Lodi; ed. Ada GROSSI, Le carte della Mensa Vescovile di Lodi (883-1200) (Codice diplomatico digitale della Lombardia medievale, 2004) Nr. 104, <http://cdlm.unipv.it/edizioni/lo/lodi-vescovo/carte/vescovile1165-03-24B>: ... *scilicet quod si suprascriptus Oto decesserit sine herede masculino, suprascripti nepotes eius succedant ei in suprascripto feudo*.

mißlösung intendiert. Cölestin III. hätte zwar mit der verwässerten Bestimmung zur Lehnbindung, die lediglich durch einen Sicherheits-
eid begründet sein sollte, auf ein ordnungsgemäßes vasallitisches Ver-
hältnis verzichtet, er hätte aber der Kirche die Option gewahrt, beim
Aussterben der sizilischen Staufer einen neuen König bestimmen zu
dürfen. Dem wäre einige Aktualität zugekommen, denn die Möglich-
keit, daß Heinrichs einziger Sohn im Kindesalter starb, war keinesfalls
abwegig. Und da bei der mittlerweile 42jährigen Kaiserin wohl nicht
mehr mit weiterem Nachwuchs gerechnet werden durfte, hätte das
dem Papst zgedachte Recht großes Gewicht erlangen können. Über
das Heimfallsrecht hinaus wären dem Papst keine Kompetenzen bei
der Nachfolge zugekommen. Dies zeigt deutlich der Ausdruck *secun-
dum ordinationem suam* im ersten Teil. Gemäß der Verfügung Kon-
stanzes sollte Friedrich nach dem Tod seiner Mutter in der königlichen
Würde verbleiben. Ein derartiger Terminus fand seit den Tagen
Rogers II. Anwendung, wenn es darum ging, die freie, vom päpst-
lichen Lehnsherren gänzlich unabhängige Verfügungsgewalt der sizi-
lischen Könige bei der Regelung ihrer Nachfolge zu dokumentieren⁶³.
Insofern schloß Heinrich VI. nun doch an die normannische Tradi-
tion an und sah darin sicher auch eine Regelung für die Zukunft. Das
Papsttum sollte aus der sizilischen Erbfolge ganz und gar herausge-
halten werden. Allein im Fall, daß keine direkten Nachkommen exi-
stierten, hätte es Ansprüche geltend machen können. Konstanze aber
verfuhr nach dem Tod ihres Gemahls ganz nach den Prinzipien, wie
sie der bis dahin längst hinfällig gewordene Vertragsvorschlag formu-
liert. Sie ließ ihren Sohn am 17. Mai 1198 in Palermo zum König krö-
nen, begann mit ihm formal eine gemeinsame Herrschaft und trat erst
dann in Verhandlungen mit dem kurz zuvor gewählten Papst In-
nocenz III. über den Abschluß eines Konkordats ein⁶⁴.

63) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 203 ff.

64) *Gesta Innocentii* (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXXI c. 21; ed. GRESS-
WRIGHT, S. 16: *Imperatrix vero Constantia reversa Panormum misit ad ducissam
Spoleti que filium suum in Marchia nutriebat et perductum ad se coronari fecit in
regem, cepitque cum illo regnare ...* Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 256 f.;
Gerhard BAAKEN, *Ius imperii ad regnum. Königreich Sizilien, Imperium Roma-
num und Römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Ver-
zichtserklärungen Rudolfs von Habsburg* (Forschungen zur Kaiser- und Papstge-
schichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 11, 1993)
S. 32 ff.

Mit Punkt 3 strebte der Kaiser eine Regelung im Reich an, die mit dem Wunsch umschrieben wird, Papst und Kirche mögen Heinrichs Sohn Friedrich dort anerkennen. Verschiedentlich wurde in der Forschung über diese Aussage gerätselt⁶⁵, die Verbindung des Schriftstücks mit den Ereignissen vom Herbst 1196 legt nunmehr aber eine einfache Erklärung nahe. Mit großer Sicherheit betrifft die Bestimmung den zentralen Gegenstand in den langwierigen diplomatischen Verhandlungen, nämlich die Zustimmung Cölestins zum Erbreichsplan Heinrichs VI. Da der Papst wegen seiner Funktion als Koronator des Kaisers fast zwangsläufig in die geplante Verfassungsänderung involviert war, mußte die Angelegenheit an ihn herangetragen werden. Doch war es wohl kaum Heinrichs Ziel, den Erbreichsplan durch ihn sanktionieren zu lassen, sondern es ging ihm darum, ein nur wenig festgelegtes Einverständnis zu erwirken. So ist das Wort *confirmare*, wie bereits für den am Anfang des Urkundentextes zu interpolierenden Passus festgestellt, im Sinne einer einfachen Anerkennung zu interpretieren. Dieser Punkt 3 ist möglicherweise mit jener Nachricht der Marbacher Annalen in Verbindung zu bringen, wonach der Kaiser in den Verhandlungen mit dem Papst Friedrichs Taufe und Salbung zum König durchsetzen wollte⁶⁶. Die Erhebung Friedrichs II. zum römisch-deutschen König allein durch Cölestin III., ohne fürstliche Wahl, wäre einer Anerkennung der Verfassungsänderung gleichgekommen. Der Papst hätte damit eine folgenschwere Entscheidung getroffen. Denn die Ausrichtung des Erbreichsplans auf die fernere Zukunft hätte dem Papsttum künftig jegliche Mitsprache bei der Kaiserkrönung genommen. Zudem, für die Kirche noch weitaus bedrohlicher, wären beide Herrschaftsteile Heinrichs durch eine einheitliche Nachfolgeregelung, welche die Erblichkeit innerhalb der Dynastie beinhaltete, vereinigt worden. Die seitens der Kirche befürchtete Union zwischen dem Kaiserreich und dem Königreich Sizilien wäre vollzogen gewesen.

Der Beginn von Punkt 4 leitet zu den territorialen Regelungen über, indem alles Folgende als Gegenleistung für Friedrichs und

65) FICKER, Ueber das Testament (wie Anm. 4) S. 273: Anerkennung der Rechte Friedrichs II. auch im Königreich Sizilien durch eine frühzeitige Kaiserkrönung. GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 64 ff.: Belanglose Bestimmung. PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 104 f.: Approbation im Hinblick auf die Kaiserkrönung. BAAKEN, Testament (wie Anm. 9) S. 25: Kaiserkrönung Friedrichs II.

66) Siehe oben S. 93 f. mit Anm. 22.

Heinrichs Anerkennung im Kaiserreich beziehungsweise im Königreich Sizilien deklariert wird⁶⁷. Zunächst werden der Kirche ohne Umschweife die Mathildischen Güter zugesprochen⁶⁸. Der jahrzehntelange Streit zwischen Papsttum und Kaisertum um den Allodialbesitz der 1115 verstorbenen Marggräfin Mathilde von Tuszien wäre damit definitiv ausgeräumt gewesen. Nachdem die Güter zwischenzeitlich verstreut und vielfach in die Hände der oberitalienischen Kommunen, namentlich Modena und Reggio, geraten waren, wurden sie seit 1185 auf Betreiben Friedrich Barbarossas und vor allem Heinrichs VI. wieder verstärkt ans Reich gezogen. 1195 übertrug Heinrich sie zusammen mit dem Herzogtum Tuszien seinem Bruder Philipp. Das Papsttum hatte bei alledem das Nachsehen. Daß die nach wie vor wertvolle Gütermasse bei den Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Cölestin III. zur Sprache kam, legt auch eine Urkunde des Kaisers vom 9. September 1196 für die Burgleute des mathildischen Ortes Monteveglio bei Bologna nahe. Darin wird deren Treueidleistung zum Ausdruck gebracht, die gegen jedermann mit Ausnahme von Papst und Kirche gelten sollte⁶⁹. Da ein derartiger Vorbehalt ganz unüblich war, darf angenommen werden, daß der Kaiser bereits zu diesem Zeitpunkt bereit war, der Kirche Konzessionen zu machen. Für das Reich hätte die Bestimmung des Vertragsvorschlags, die Mathildischen Güter in nahezu vollem Umfang der Kirche zu restituieren, den endgültigen Verlust bedeutet. Ausgeklammert wurden allein die beiden Orte Medicina und Argelata, nah beieinander gut 20 Kilometer östlich von Bologna gelegen. Sie dürften sich zu diesem Zeitpunkt bereits in den Händen Markwards von Annweiler als Herzog von Ravenna befunden

67) Entgegen allen Editionen des Dokuments wird hier zwischen der Bestimmung zur Anerkennung Friedrichs II. im Imperium und den territorialen Regelungen ein Punkt gesetzt, um die für die Interpretation als wesentlich erachtete Zäsur kenntlich zu machen. – PFAFF, *Gesta* (wie Anm. 7) S. 104, konstatiert ohne Angabe von Gründen, mit *regnum* sei Deutschland gemeint, was allerdings in keiner Weise dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechen würde.

68) Zu den Mathildischen Gütern vgl. FICKER, *Forschungen* 2 (wie Anm. 44) S. 293 ff.; Alfred OVERMANN, *Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten* (1895), besonders S. 72 ff., 81 ff.; im Überblick HRG 3 (1984) Sp. 381-388 (Alfred HAVERKAMP).

69) Ed. Ludovico Vittorio SAVIOLI, *Annali bolognesi* 2/2 (1789) S. 191 ff. Nr. 311: ... *jurauerunt nobis fidelitatem contra omnem hominem de Mundo excepto Dominum Papam et Ecclesiam Romanam*; BB 546. Vgl. FICKER, *Forschungen* 2 (wie Anm. 44) S. 297; OVERMANN, *Gräfin* (wie Anm. 68) S. 89 f.

haben und erfuhren wohl aus diesem Grund eine gesonderte Behandlung⁷⁰. In Punkt 6 werden sie noch einmal eigens aufgeführt.

Punkt 5 spricht dem Papsttum einen noch weitaus wichtigeren Besitz zu, sein Stammland sozusagen, das engere Patrimonium Petri. Im Vertragsvorschlag wird es durch zwei Grenzpunkte bezeichnet, im Nordwesten die Brücke über die Paglia nahe Acquapendente, heute als Ponte Gregoriano bekannt, und im Südosten die Ortschaft Ceprano. Aus der Zeit zuvor sind nur ganz wenige Zeugnisse überliefert, in denen das Patrimonium mittels zweier Grenzzorte angesprochen wird, bald darauf sollte dies aber, um wenigstens erweitert auf den Raum zwischen Radicofani und Ceprano, im kurialen Sprachgebrauch weit- hin üblich werden⁷¹. Nicht identifizieren ließ sich bislang der Ort oder Geländepunkt Monsfortinus. Da er innerhalb einer Pertinenzformel genannt wird, kann er in der unmittelbaren Nähe der Paglia- brücke angenommen werden. Bemerkenswert ist, daß die innerhalb des bezeichneten Bereichs liegende Stadt Montefiascone eigens berücksichtigt wurde. In der Umgebung von Montefiascone und Acquapendente, im Nordteil des Tuszischen Patrimoniums, scheint eine Vielzahl von Rechtstiteln des Reichs lebendig geblieben zu sein, weswegen das Gebiet wohl auch nicht in die Straßburger Restitution von

70) Medicina und Argelata unterstanden zur Zeit Friedrich Barbarossas unmittelbar dem Reich; vgl. FICKER, Forschungen 2 (wie Anm. 44) S. 217. 1198 wurden beide Orte von Bologna eingenommen; vgl. Alfred HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (Historische Studien 76, 1910) S. 163 f. – Argelata gehörte zu dem wenige Kilometer von Medicina entfernt liegenden Ort Villa Fontana.

71) Otto von Freising – Rahewin, Gesta Frederici seu rectius Cronica, IV 34 (insierter Brief Bischof Eberhards von Bamberg von 1159, in dem päpstliche Forderungen wiedergegeben werden), ed. Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, 1974) S. 586: *de possessionibus ecclesie Romane restituendis et tributis ... totius terre, que ab Aquapendente est usque Romam ...* Boso, Vitae Romanorum pontificum (zu 1161, Begründung für das französische Exil Alexanders III.), ed. Louis DUCHESNE, Le Liber pontificalis 2 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e sér. 3/2, 1892) S. 351-446, hier S. 403 f.: *Et quoniam imperialis persecutio adversus Ecclesiam circa Urbem in tantum excrevit quod omne patrimonium beati Petri ... ab Aquapendente usque ad Ceperanum per Teutonicos et scismaticos violenter occupatum fuerat et detentum ...* Vgl. FICKER, Forschungen 2 (wie Anm. 44) S. 298 f. – Radicofani als Grenzort erscheint wohl erstmals im Versprechen König Ottos IV. an die Kirche von 1200; MGH Const. 2, S. 20 f. Nr. 16 (mit irrigem Datum): *Ad has pertinet tota terra que est a Radicophano usque ad Ceperanum ...*

1189 einbezogen worden war⁷². Nach dem Wortlaut des Vertragsvorschlages wären alle Ansprüche des Papsttums im engeren Patrimonium Petri von seiten des Reichs befriedigt gewesen. In der unmittelbaren Umgebung seines Sitzes hätte es ab sofort und ohne Widerstand von kaiserlicher Seite die weltliche Oberhoheit wahrnehmen können. Anzunehmen ist, daß die Stadt Rom in diese Regelung einbezogen werden sollte. Wenn sie hier nicht eigens Erwähnung findet, so steht dies sicher mit dem herrscherlichen Selbstverständnis Heinrichs VI. in Zusammenhang, der sich des ideellen Zentrums seines Kaisertums nicht explizit entäußern wollte.

Mit Punkt 6 erleben die Zusagen des Kaisers noch einmal eine Steigerung. Danach sollte Markward von Annweiler das Herzogtum Ravenna, das heißt die Romagna, und die Mark Ancona vom Papst zu Lehen nehmen und ihm hierfür *securitas* und *fidelitas* leisten. Das Papsttum hätte damit Rechte in einem Raum erworben, in dem es, anders als bei den Mathildischen Gütern und im engeren Patrimonium Petri, zuletzt nur wenig Ansprüche erhoben hatte, im Hinterland der Adria. Zwar hatte die Kirche dort früher diverse Rechte geltend gemacht, so auf den alten Exarchat Ravenna, auf die Grafschaft Ferrara sowie auf die Pentapolis zwischen Rimini und Ancona, doch wurden diese bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kaum mehr aktiv verfolgt⁷³. Für die jüngere Vergangenheit sind einige verstreute Zeugnisse überliefert, nach denen das Papsttum seine Vorrangstellung dort wenigstens formal aufrechterhielt⁷⁴. Noch am konkretesten waren die Rechte der Kirche auf die nicht sehr bedeutende Grafschaft Bertinoro nahe Cesena, die gewiß aus diesem Grund von Heinrich VI. in den Vertragsvorschlag einbezogen wurde. Sie war im Anschluß an den Frieden von Venedig aufgrund einer testamentarischen Verfügung des

72) Vgl. FICKER, Forschungen 2 (wie Anm. 44) S. 311 ff.

73) Vgl. ebd. S. 314 ff.

74) Anfang 1178, Alexander III. an Friedrich Barbarossa, angesichts der seiner Meinung nach ungerechtfertigten amtsweisen Übertragung der Markgrafschaft Ancona an Konrad von Lützelhardt; MGH Const. 1, S. 584 f. Nr. 409: ... *Marchiam, que ex parte ad imperium et ex maxima parte ad ecclesiam spectat*; JL 13019. Liber censuum, mit Bezug auf die karolingischen Schenkungen des 8. Jh.; ed. FABRE / DUCHESNE 1 (wie Anm. 55) S. 346 Nr. 71/6: ... *quosdam ducatus et marchias ex integro patrimonio beati Petri esse*. Vgl. LENEL, Konstanzer Frieden (wie Anm. 44) S. 243 f. mit Anm. 1, S. 254 mit Anm. 2; Joachim-Felix LEONHARD, Die Seestadt Ancona im Spätmittelalter. Politik und Handel (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 55, 1983) S. 88, 94.

letzten Grafen vom Papsttum eingefordert worden, doch überkreuzten sich die Ansprüche mit jenen des Erzbischofs von Ravenna, und Nutznießer wurde schließlich das Reich⁷⁵. Die mathildischen Orte Medicina und Argelata befanden sich im Herbst 1196 wahrscheinlich in der Hand Markwards und wären ihm hiermit bestätigt worden⁷⁶. Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. hatten zuvor an der Zugehörigkeit der gesamten Region zum Reich keinen Zweifel aufkommen lassen. Wenn dort ihre Regierungstätigkeit auch die letzte Durchschlagskraft vermissen ließ, so lag dies vor allem an den zunehmenden Autonomiebestrebungen der Kommunen, kann aber gewiß nicht auf das in diesem Raum völlig wirkungslose Papsttum zurückgeführt werden. 1195 hatte Heinrich VI. dann im Zuge der umfassenden Neuordnung Mittelitaliens seinen engen Vertrauten, den Seneschall Markward von Annweiler, als Herzog von Ravenna und Markgraf von Ancona eingesetzt und ihm die Erbllichkeit der Fürstentümer zugestanden. Markward hatte bis dahin als ehemaliger Reichsministerialer einen steilen sozialen Aufstieg erlebt. Er hatte Friedrich Barbarossa auf den dritten Kreuzzug begleitet, war unter Heinrich VI. maßgeblich an der Eroberung des Königreichs Sizilien beteiligt gewesen und spielte überhaupt in dessen Politik eine Schlüsselrolle⁷⁷. Dieser Mann sollte von nun an mit seinen Herrschaften nicht mehr als Fürst des Reichs und damit als Lehnsmann des Kaisers gelten, sondern in ein anderes vasallitisches Verhältnis wechseln, sollte die Gebiete von der Kirche zu Lehen nehmen. Ein wahrlich spektakuläres Vorhaben.

Bemerkenswert sind auch die Details dieser Bestimmung. So wird die Art der Lehnbindung Markwards von jener Konstanzes und Friedrichs, wie sie in Punkt 2 festgelegt ist, deutlich unterschieden, indem er nicht nur die *securitas*, sondern auch die *fidelitas* leisten sollte. Vorstellbar ist dies in der vollständigen Form des traditionellen normannischen Lehnseides⁷⁸. Bei erbenlosem Tod Markwards sollten alle genannten Gebiete bei der Kirche bleiben, womit auch hier deren Heimfallsrecht festgelegt wird. Allerdings bedeutet das Verb *remanere* eine deutliche Verstärkung gegenüber der Regelung für Konstanze

75) Vgl. FICKER, Forschungen 2 (wie Anm. 44) S. 218, 298.

76) Siehe oben S. 113 f.

77) Zur Person vgl. VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1); im Überblick NDB 16 (1990) S. 225 f. (Herbert ZIELINSKI).

78) Siehe oben Anm. 55. Über eine Doppelvasallität, wie dies PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 111, annimmt, findet sich im Text nichts.

und Friedrich, die mit *devenire* bezeichnet wird. Während also das Königreich Sizilien künftig in einer recht lockeren Bindung an die römische Kirche stehen sollte, werden die Romagna und die Mark wie ihr festes Eigentum, eben ihr Patrimonium, behandelt. Dennoch hätte der Wechsel Markwards in die Lehnsherrschaft der Kirche eine erhebliche Aufwertung seiner Person bedeutet. Er wäre in ein Rechtsverhältnis eingerückt, wie es bis dahin den Königen von Sizilien zugekommen war, für die es von nun an nicht mehr in dieser Weise gelten sollte. Markward wäre dem Papst zwar durch das Lehnsband und dessen Heimfallsrecht verbunden gewesen, hätte in seinen Gebieten aber eine weitgehend eigenständige, ja königsgleiche Herrschaft führen können.

Mehrfach wurde in der Fachliteratur gefordert, in das Schriftstück einen weiteren Punkt zum Herzogtum Spoleto zu interpolieren⁷⁹. Hiervon sollte allerdings Abstand genommen werden. Unter geopolitischen Gesichtspunkten erscheint es kaum vorstellbar, daß Heinrich VI. der Kirche die Errichtung eines geschlossenen Herrschaftsbezirks zugestehen wollte, der seine beiden unierten Reichsteile getrennt hätte. Doch auch ohne die Berücksichtigung von Spoleto liegt mit dem geplanten Verzicht Heinrichs auf die Reichsrechte in der Romagna und der Mark Ancona ein exceptionelles Zugeständnis an die Kirche vor, das über alle Verfügungen seiner Vorfahren hinausging. Ebendiese Bestimmung dürfte er konkret als das höchste Angebot verstanden haben, über das er nach dem Scheitern der Verhandlungen dem Papst in jener heute so geheimnisvoll anmutenden Weise schrieb.

Der Vertrag zwischen Heinrich VI. und Cölestin III., wäre er denn zustande gekommen, hätte auf der einen Seite grundsätzliche Regelungen im Hinblick auf die Zukunft der staufischen Dynastie mit sich gebracht. Heinrich und seine Nachkommen wären vom Papst als Könige von Sizilien wie auch als Kaiser des Reichs anerkannt worden. Cölestin hätte damit der Vereinigung der beiden Reichsteile in der Hand der Stauer auf unabsehbare Zeit zugestimmt. Darüber hinaus hätte er sich einverstanden erklärt, daß die verfassungsrechtliche Bindung des Königreichs an die Kirche aufgrund eines in seiner Bedeutung reduzierten, kaum noch als solches zu bezeichnenden Lehnsver-

79) Z. B. WINKELMANN, Ueber das Testament (wie Anm. 3) S. 477 f.; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 74 f.

hältnisses erheblich gelockert worden wäre. Die Einwilligung in die Union und der Rückzug aus Sizilien hätten kaum zu unterschätzende Verzichtleistungen des Papsttums bedeutet. Auf der anderen Seite waren die territorialen Zusagen Heinrichs umfassend. Das Papsttum sollte die lange umstrittenen Mathildischen Güter und das engere Patrimonium Petri um Rom endlich fest in seine Hände bekommen, mit der Romagna und der Mark Ancona wäre seine Präsenz an der Adria ganz neu begründet worden. Bezogen auf die Entwicklung seit dem Frieden von Venedig stellte das kaiserliche Angebot, auf weite Teile Mittelitaliens zu verzichten, gewiß einen vorläufigen Höhepunkt dar. Die Herrschaftsverhältnisse wären völlig umgestaltet worden. Gleichzeitig weist das Vorhaben auf die Vereinbarungen der folgenden Jahre zwischen Kaisertum und Papsttum voraus. Otto IV. überließ zuerst 1200, dann noch einmal 1201 der Kirche in einer gänzlich gewandelten politischen Situation das, was sie von Heinrich VI. nicht hatte annehmen wollen, und zudem das Herzogtum Spoleto. Der weltliche Herrschaftsbereich des Papsttums erhielt damit die typische Form eines Riegels vom Tyrrhenischen Meer bis zur Adria. 1209 wiederholte Otto im Vorfeld seiner Kaiserkrönung die Zusage, ebenso Friedrich II. 1213 in der Egerer Goldbulle. In deren endgültige Fassung, ausgestellt im Jahr darauf, wurde dann auch die Zustimmung der Reichsfürsten aufgenommen⁸⁰. Der Kirchenstaat erhielt auf diese Weise eine neue, gut abgesicherte legitimatorische Grundlage. Wesentlich vorbereitet wurde diese Entwicklung im Herbst 1196 durch Heinrich VI. Doch warum konnten seine Vorstellungen von einer territorialen Neuordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert werden? War etwa das Angebot des Kaisers nicht hoch genug?

✱

In einem weiteren Schritt ist der Überlieferungskontext des Dokuments einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, um auf diese Weise die besondere Art der Rezeption, welche allein seine Kenntnis ermöglicht hat, zu bestimmen und der Beantwortung offengebliebener

⁸⁰) Vgl. grundlegend zu den Abkommen des frühen 13. Jh. mit wichtigen Erkenntnissen zur Zustimmung der Fürsten Manfred LAUFS, Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III. (Kölner historische Abh. 26, 1980) S. 36 ff., 289 ff.

Fragen näherzukommen. Die *Gesta Innocentii III*, in denen das vorgebliche Testament Kaiser Heinrichs VI. unikal wiedergegeben ist, gelten als eines der wichtigsten Zeugnisse zum Pontifikat dieses Papstes und wurden von der Geschichtswissenschaft bereits vielfach herangezogen. Schlecht steht es allerdings um den Kenntnisstand zum Werk selbst. Zwar hat sich in jüngerer Zeit eine Reihe von Beiträgen mit Entstehungsbedingungen und inhaltlicher Ausrichtung beschäftigt, viele Probleme sind aber nach wie vor ungelöst⁸¹. Bei einer stark auf den Text orientierten Vorgehensweise, wie sie hier gefordert ist, erweist sich dies als mißlich. Hinzu kommt, daß mit der nur maschinenschriftlich publizierten Ausgabe von David Gress-Wright zwar ein kritischer Editionstext zur Verfügung steht, dieser allerdings viele, teilweise entstellende Flüchtigkeitsfehler enthält und weder durch einen Sachkommentar noch durch Indizes erschlossen wird. Eine grundlegende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den *Gesta Innocentii* bleibt bis auf weiteres Desiderat.

Trotz aller Defizite darf als geklärt gelten, daß das Werk an der römischen Kurie entstanden und auf einen kurialen Rezipientenkreis abgestellt ist. Die gute Kenntnis der Interna wie auch viele wörtlich wiedergegebene Schreiben Innocenz' III., die zumeist den Papstregistern entnommen wurden, lassen hieran keinen Zweifel aufkommen. Weiterhin zeigt sich bei der Lektüre sehr deutlich, wie der Papst als positiver Held im Mittelpunkt der Ereignisse steht, auch wenn immer wieder Rückschläge zu verzeichnen sind und seine Amtsführung keineswegs als eine ungebrochene Erfolgsgeschichte vermittelt wird. Das Werk ist stark tendenziös, ausgerichtet auf den Beweis der Richtigkeit und der Notwendigkeit aller päpstlichen Handlungen. Als völlig offen sind demgegenüber die Verfasser- und die Entstehungsfrage anzuse-

81) Genannt seien hier: Yves LEFÈVRE, *Innocent III et son temps vus de Rome. Étude sur la biographie anonyme de ce pape*, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 61 (1949) S. 242-245; PFAFF, *Gesta* (wie Anm. 7) S. 79-90; GRESS-WRIGHT, *Gesta* (wie Anm. 1) S. 27*-126*; Brenda BOLTON, *Too Important to Neglect: The Gesta Innocentii PP III*, in: *Church and Chronicle in the Middle Ages. Essays Presented to John Taylor*, hg. v. Ian WOOD / G. A. LOUD (1991) S. 87-99; James M. POWELL, *Innocent III and Petrus Beneventanus: Reconstructing a Career at the Papal Curia*, in: *Pope Innocent III and his World*, hg. v. John C. MOORE (1999) S. 51-62; Giulia BARONE, I „*Gesta Innocentii III*“: politica e cultura a Roma all'inizio del Duecento, in: *Studi sul Medioevo per Girolamo Arnaldi*, hg. v. DERS., Lidia CAPO / Stefano GASPARRI (2001) S. 1-23; James M. POWELL, *The Deeds of Pope Innocent III by an Anonymous Author* (2004) S. XI-XLV (Einleitung zur englischen Übersetzungsausgabe).

hen. Mehrmals wurde bereits aufgrund der hervorragenden Informationen zu den verschiedensten weltlichen und geistlichen Tätigkeitsbereichen gemutmaß, der anonym überlieferte Text sei von einem Angehörigen der Kurie mit engen Verbindungen zum Papst aufgeschrieben worden. Sogar Namen von möglichen Verfassern werden gehandelt, die Kardinäle Oktavian von Santi Sergio e Baccho und Johannes von Santa Maria in Cosmedin sowie der Kanonist Petrus Beneventanus, alle drei freilich aufgrund sehr spekulativer Überlegungen⁸². Doch die Verhältnisse liegen komplizierter, denn der Entstehungsprozeß des Werks verlief alles andere als geradlinig. Zeitweise fast schon durchgesetzt hatte sich die Hypothese, daß nach einer ersten Entstehungsphase, die bis zum Jahr 1203 reichte, das Werk immer weiter ergänzt worden sei, bis es 1208 – soweit führen die Berichte – seinen Abschluß gefunden habe⁸³. Dies wurde in jüngster Zeit zu Recht bestritten und statt dessen der Charakter der Gesta als eines offenen Werks herausgestellt, an dem man laufend weiterarbeitete⁸⁴. Tatsächlich wird bei den Ereignissen von 1203 an keiner Stelle eine Zäsur erkennbar. Vielmehr scheinen von vornherein verschiedene Abschnitte, die sich konzeptionell stark voneinander unterscheiden, parallel bearbeitet und später mehr oder weniger sinnvoll miteinander verknüpft worden zu sein. Daß all das von einem einzigen Verfasser realisiert wurde, ist keineswegs selbstverständlich. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Erklärung derjenigen Passagen, die nur teilweise eigens ausformuliert wurden und im übrigen ihren Inhalt durch zu meist aus den Papstregistern bezogene Schreiben transportieren. Deren Übernahme erfolgte nicht immer wortwörtlich, sondern es wurden auch Änderungen vorgenommen, die mehr oder weniger sinnverändernd sind⁸⁵.

Da die Gesamtkonzeption der Gesta Innocentii bislang in keiner Weise erforscht ist und dieser Mangel hier nicht behoben werden kann, erweist es sich als sinnvoll, alle weiteren Betrachtungen zu dem

82) Oktavian: GRESS-WRIGHT, *Gesta* (wie Anm. 1) S. 112* f. Johannes: BARONE, *Gesta* (wie Anm. 81) S. 20 f. Petrus Beneventanus: POWELL, *Innocent III* (wie Anm. 81).

83) Den Anstoß gab LEFÈVRE, *Innocent III* (wie Anm. 81) S. 243 f.; eingehender GRESS-WRIGHT, *Gesta* (wie Anm. 1) S. 41* ff.

84) BARONE, *Gesta* (wie Anm. 81) S. 5 f.

85) Diese festzustellen bemühte sich mit eher mäßigem Erfolg bereits Hugo ELKAN, *Die Gesta Innocentii III. im Verhältnis zu den Regesten desselben Papstes* (Diss. Heidelberg 1876).

Werk auf seine Anfangspassagen zu beschränken, in denen der Wortlaut des angeblichen Testaments und die damit in Beziehung zu setzenden Informationen enthalten sind. Gut erkennbar, wenn auch bislang übersehen, sind hier zunächst zwei Abschnitte, die sich stark voneinander unterscheiden und deren ursprüngliche Fassungen – wie auch immer diese ausgesehen haben mögen – zu verschiedenen Zeiten entstanden sein dürften. Die Kapitel 7–17 beschäftigen sich mit den Rekuperationen Innocenz' III. in Mittelitalien. Der Bericht beschränkt sich auf die Aktivitäten des Jahres 1198, die unmittelbar nach der Papstwahl einsetzten⁸⁶. Dieser Abschnitt ist ganz und gar programmatisch. Die spezifische Rekuperationspolitik mit der Begründung von verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen der lokalen Gewalten wird als der einzig gangbare Weg vorgeführt. Die Handlungen des Papstes sind in allen betroffenen Regionen gut nachvollziehbar, und am Ende gibt ihm der Erfolg recht. Insetiert ist hier nur ein Dokument, jenes berühmte Schreiben des Papstes, in dem mittels des auf Genesis 1,16–18 beruhenden Sonne-Mond-Gleichnisses das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt verdeutlicht wird. Sein Text ist nachweislich unmittelbar aus dem Papstregister bezogen und weist keine wesentlichen Abweichungen auf⁸⁷. Insgesamt nehmen sich die Ausführungen zu den Rekuperationen durch ihre einheitliche Stilisierung und innere Kohärenz sehr geschlossen aus.

Ganz anders angelegt ist ein Abschnitt, der die Kapitel 23–35 umfaßt und sich vielfach mit dem kaiserlichen Seneschall Markward von Annweiler auseinandersetzt. Der Bericht führt vom Tod Konstanzes im November 1198 bis zum Tod Markwards im September 1202. Über weite Strecken beschäftigt er sich mit dessen Ansprüchen auf die Regentschaft für den minderjährigen sizilischen König Fried-

86) Zu den Rekuperationen Innocenz' III. vgl. hier nur WALEY, *Papal State* (wie Anm. 7) S. 30 ff.

87) 30. Okt. 1198, Innocenz III. an die Rektoren von Tuszien und des Herzogtums Spoleto; *Gesta Innocentii* (wie Anm. 1), ed. GRESS-WRIGHT, S. 10 f. (c. 11); *Die Register Innocenz' III. 1: 1. Pontifikatsjahr, 1198/99*, ed. Othmar HAGENEDER / Anton HAIDACHER (Publikationen der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II 1/1, 1964/68) S. 599 ff. Nr. 401. Für die unmittelbare Abhängigkeit des Inserts der *Gesta* vom Register spricht die Übernahme zweier dort erst nachträglich vorgenommener Korrekturen; vgl. ebd. S. 600 Anm. d und e. Zu dem Brief vgl. eingehend Othmar HAGENEDER, *Das Sonne-Mond-Gleichnis bei Innocenz III. Versuch einer teilweisen Neuinterpretation*, *MIÖG* 65 (1957) S. 340–368.

rich II., die dem Papst streitig gemacht werden sollte⁸⁸. In diesen Abschnitt sind gleich sechs Schriftstücke ganz oder auszugsweise eingereiht, welche die Darstellungsweise maßgeblich bestimmen, darunter auch das angebliche Testament Heinrichs VI.⁸⁹ Für die Vermittlung der Ereignisse wäre es allerdings gar nicht notwendig gewesen, den vollen oder auszugsweisen Wortlaut der Schreiben, die in der Darstellung bisweilen fast wie Fremdkörper wirken, wiederzugeben. Außerdem sind die verbindenden Texte oft wenig konzis und korrespondieren nicht immer optimal mit den Inserten. So entsteht hier der Eindruck von einem Dossier, das bei der Übernahme in das Gesamtwerk nur teilweise überarbeitet wurde. Gleichwohl sind bestimmte politische Aussagen, vor allem die erbitterte Gegnerschaft zwischen dem Papst und Markward von Annweiler, im gesamten Abschnitt deutlich erkennbar. Alle eingereihten Schriftstücke wurden mit Ausnahme des vermeintlichen Testaments höchstwahrscheinlich aus den Registern Innocenz' III. übernommen. Leider ist für vier von ihnen der Wortlaut der parallelen Überlieferung nicht mehr ermittelbar, da sie zu den Einträgen des dritten und vierten Pontifikatsjahres gehören, die heute verloren und nur noch über Rubrizellen aus dem 14. Jahrhundert identifizierbar sind⁹⁰. Deshalb kann die Zuverlässigkeit

88) Zu den Ereignissen vgl. Friedrich BAETHGEN, Die Regentschaft Papst Innocenz III. im Königreich Sizilien (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 44, 1914) S. 1 ff.; VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1) S. 96 ff.; STÜRNER, Friedrich II. 1 (wie Anm. 15) S. 85 ff. Zu den sozialen Konstellationen vgl. Ronald NEUMANN, Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II. (1198-1208) (Europäische Hochschulschriften III 266, 1986).

89) 1. Mandat Innocenz' III. an Markward von Annweiler innerhalb eines Schreibens an den sizilischen Episkopat; *Gesta Innocentii* (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XLIV f. c. 23; ed. GRESS-WRIGHT, S. 24. – 2. Innocenz III. an die Familiaren Friedrichs II.; MIGNE PL 214, Sp. XLVII ff. c. 25; ed. GRESS-WRIGHT, S. 27 ff. – 3. Erzbischof Anselm von Neapel an Innocenz III., Bericht von der Schlacht bei Monreale; MIGNE PL 214, Sp. XLIX ff. c. 26; ed. GRESS-WRIGHT, S. 31 ff. – 4. Sog. Testament Heinrichs VI. (wie Anm. 2). – 5. Innocenz III. an die Prälaten, Fürsten und das Volk von Sizilien; MIGNE PL 214, Sp. LV c. 31; ed. GRESS-WRIGHT, S. 38 ff.; POTTHAST 1155. – 6. 3. Juli 1201, Innocenz III. an Friedrich II.; MIGNE PL 214, Sp. LVII ff. c. 33; ed. GRESS-WRIGHT, S. 42 ff.; POTTHAST 1421.

90) Rubrice Regestri Litterarum secretarum fel. rec. Domini Innocentii Pape Tertii de Anno Pontificatus sui III. IV. (XVIII. et XIX.), ed. Augustin THEINER, in: DERS., *Vetera monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia* 1 (1863) S. 47-70, hier S. 49 Nr. III 88, S. 51 Nr. III 159, S. 59 Nr. IV 139 und IV

der in den Gesta überlieferten Fassungen nur in einem Fall anhand des betreffenden Registereintrags bestimmt werden, und selbst hier handelt es sich nicht um eine wörtliche Übernahme, sondern lediglich um eine auszugsweise Wiedergabe in indirekter Rede. Der Befund weicht nicht wesentlich von jenem Schreiben ab, das in den Abschnitt zu den Rekuperationen aufgenommen wurde. Die betreffende Passage wurde um einige formelhafte Wendungen verkürzt, ein Einschub dient der negativen Kennzeichnung Markwards⁹¹. Erlaubt sei trotz der beschränkten Vergleichsmöglichkeiten wenigstens die Vermutung, daß die in den Anfangsabschnitten der Gesta überlieferten Textfassungen weitgehend authentisch sind. Für das vorgebliche Testament bedeutet dies, daß abschließende Sicherheit nicht zu gewinnen ist, seine Textgestalt aber auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden muß.

Als Bindeglied zwischen dem Abschnitt zu den Rekuperationen und dem Markward-Dossier steht in den Kapiteln 18–22 eine Reihe von einführenden Informationen zum Königreich Sizilien. Dargestellt werden vornehmlich das Schicksal der letzten Angehörigen der normannischen Dynastie sowie der Herrschaftsantritt Konstanzes nach dem Tod ihres Gemahls. Am Ende findet sich, eingebettet in die sizilischen Ereignisse, ein kurzer Reflex auf den deutschen Thronstreit, der in den Gesta ansonsten nicht behandelt wird. Wörtlich inserierte Schriftstücke enthält dieser Abschnitt nicht. In den Kapiteln 36–40 wird der Bericht von den Ereignissen im Königreich auf recht kursorische Weise bis zum Jahr 1208 fortgeführt. Das Ende ist völlig offen. Ohne weiteres hätte dort mit weiteren Ausführungen angeknüpft werden können.

Mitten im Markward-Dossier erscheint in Kapitel 27 anlässlich der Schlacht von Monreale jenes Schriftstück, das als das Testament Heinrichs VI. ausgewiesen wird. Voran geht ein recht ausführlicher Brief des Neapolitaner Erzbischofs Anselm an Innocenz III., in dem

122. Zu den Rubrizellen vgl. Helmuth FEIGL, Die Überlieferung der Register Papst Innozenz' III. (Handschriften und Druckausgaben), *MIÖG* 65 (1957) S. 242–295, hier S. 242 f., 257 ff., 290 f.

91) Mandat Innocenz' III. an Markward (wie Anm. 89). Vollständige Fassung: Die Register Innocenz' III. 2: 2. Pontifikatsjahr, 1199/1200, ed. Othmar HAGEN-EDER / Werner MALECZEK / Alfred A. STRNAD (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II 1/2, 1979/83) S. 309 f. Nr. 158. Nur in den Gesta wird Markwards Handlungsweise mit *fraudulenter ac violenter* gekennzeichnet. Vgl. mit abweichenden Folgerungen ELKAN, Gesta (wie Anm. 85) S. 42 ff.

jener von letzten Friedensverhandlungen zwischen Markward von Annweiler und den Familiaren Friedrichs II. sowie vom Verlauf der Schlacht berichtet⁹². Mit lebhaften Worten wird darin geschildert, wie die Truppen des Seneschalls in die Flucht geschlagen wurden und welch reiche Beute die Päpstlichen machen konnten⁹³. Die Geschichte von der Auffindung des Testaments schließt sich zumindest äußerlich gut an. Markward verliert seine gesamte Ausrüstung, und das Dokument wird in einem Schrein gefunden.

Im Zusammenhang der Schlacht vermochte ein zeitgenössischer Rezipient sicher kaum etwas mit dem Inhalt des Schriftstücks verbinden, doch war er durch die Erzählung der Gesta vorbereitet. Angesichts des Todes, so steht es weiter vorne in Kapitel 23 zu lesen, hatte Konstanze eingewilligt, daß der Papst aufgrund seiner Lehnsherrschaft als Regent im Königreich Sizilien fungieren solle⁹⁴. Dem widersetzt sich aber Markward von Annweiler. Er nimmt in diesem Abschnitt die Rolle eines durch und durch üblen Antagonisten ein, er ist ein *perfidus*, dessen Handlungsweise gegenüber Innocenz III. immer wieder von Betrug bestimmt ist. Kein Winkelzug ist ihm zu abgeschmackt, wenn er etwa das damals verbreitete Gerücht aufgreift, Friedrich II. sei gar nicht kaiserlicher Abkunft, sondern ein untergeschobenes Kind⁹⁵. Als nun

92) Siehe oben Anm. 89. Vgl. VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1) S. 150 ff.

93) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. LI c. 26; ed. GRESS-WRIGHT, S. 33, 34: ... *benedicti a domino marescalcus et sui unanimiter et animose congressi in hora una in puncto uno castra verterunt, fugaverunt, ceperunt, ceciderunt, occiderunt sequentes et persequentes, donec illi qui gladium evaserunt loca castrorum cum omnibus tentoriis et rebus suis desererent ...; Spolia eorum multa et pretiosa fuerunt, ita quod totus ille dies vix ad exportandum sufficit.*

94) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXXIX c. 23; ed. GRESS-WRIGHT, S. 20: *Balium vero regni domino pape dimisit ab omnibus iuramento firmandum quoniam ad eum de iure spectabat tamquam ad dominum principalem ...* Zu diesem Kapitel vgl. mit wenig überzeugenden Schlüssen WINKELMANN, Ueber das Testament (wie Anm. 3) S. 482 f.; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 12 f. – Dem Vertragsvorschlag vom Herbst 1196 ist nicht zu entnehmen, daß Konstanze das Recht, nach ihrem Tod einen Regenten zu bestimmen, zugestanden werden sollte; anders WINKELMANN, S. 473 f., 484; GERLICH, S. 45 ff.; PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 95.

95) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXXVIII, XLIII, XLIV c. 23; ed. GRESS-WRIGHT, S. 19, 22, 23: ... *quod perfidus Marcualdus machinabatur invadere regnum; ... quia sicut ipse firmiter assererat puer ille nec imperatoris nec imperatricis filius fuerat, sed suppositus partus ...; Licet autem dominus papa fraudem ipsius haberet valde suspectam ...* – Die literarische Stilisierung von Markward als Gegenspieler des Papstes in den Gesta wird von BOLTON, Too Important (wie

Markward nach dem am 28. November 1198 erfolgten Tod Konstanzes in den Süden zurückgekehrt war, macht er sich nach Aussage der Gesta unverzüglich daran, das Königreich in seine Hand zu bekommen, und gibt vor – *pretendens* –, ihm stehe aufgrund des Testaments Kaiser Heinrichs VI. die Regentschaft zu⁹⁶. Der Ablauf der Ereignisse in den Gesta wird forthin weitgehend von der Konkurrenzsituation zwischen dem Papst und dem Seneschall bestimmt. Dabei sind die Rechte Innocenz' III. von Anfang an gut belegt. Auf welche Weise hingegen Markward zu seinem Anspruch kommt, bleibt zunächst völlig undurchsichtig, denn das vermeintliche Testament ist ja noch gar nicht bekannt. Die Auflösung erfolgt erst um einiges später mit der Wiedergabe des Wortlauts in anderem Zusammenhang. Jetzt allerdings mußte dem Rezipienten jener Zeit deutlich werden, daß Markwards Ansinnen gar nicht rechtens sein kann, denn das Schriftstück läßt sich hierüber nicht aus. Die ihn betreffende Bestimmung über die Lehnsnahme der Romagna und der Mark Ancona impliziert die Regentschaft im Königreich Sizilien in keiner Weise.

Warum die Konkurrenzsituation zwischen dem Papst und Markward von Annweiler in den Gesta Innocentii derart zugespitzt und dabei auch das vorgebliche Testament in Anspruch genommen wird, legt ein Blick in die parallele Überlieferung nahe. Noch mehrere andere Chroniken wissen von den Forderungen des Seneschalls nach der sizilischen Regentschaft zu berichten, im einzelnen Richard von San Germano, die Annales Ceccanenses, die Chronik von Santa Maria di Ferraria, das Breve chronicon de rebus Siculis, Sicard von Cremona und der altfranzösisch schreibende Ernoul⁹⁷. Es war damals also be-

Anm. 81) S 92 f., herausgestellt („the villain and anti-hero“). Anders ELKAN, Gesta (wie Anm. 85) S. 37; PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 89 f.

96) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXXIX f. c. 23; ed. GRESS-WRIGHT, S. 20: *Marcualdus autem regressus in regnum ad occupandum illud totis viribus intendebat, pretendens quod ex testamento imperatoris ipse debebat esse balius regis et regni.*

97) Ryccardus de Sancto Germano, ad a. 1198, 1199, ed. GARUFI (wie Anm. 15) S. 19, 21. Annales Ceccanenses, ad a. 1192, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 19 (1866) S. 275-302, hier S. 291. Ignoti monachi Cisterciensis s. Mariae de Ferraria Chronica ..., ad a. 1199, ed. Augusto GAUDENZI (Società napoletana di storia patria, Monumenti storici, Cronache, 1888) S. 33. Breve chronicon de rebus Siculis, ed. Wolfgang STÜRNER (MGH SS rer. Germ. 77, 2004) S. 64, 66. Sicardi episcopi Cremonensis Cronica, ad a. 1198, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 31 (1903) S. 22-181, hier S. 175 f. Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, c. 30, ed. Louis de MAS LATRIE (1871) S. 326. Vgl. PRINZ, Markward (wie

kennt, daß Markward Ansprüche auf die Regentschaft geltend machte und entsprechend handelte, wenngleich die einzelnen Zeugnisse keineswegs sicherstellen, ob diese Ansprüche auch berechtigt waren. Innocenz III. mußte sich jedenfalls angesichts einer solchen Stimmung massiv in seiner Sizilienpolitik angegriffen fühlen, lief er doch Gefahr, seine Eingriffsmöglichkeiten dort völlig zu verlieren. Vor allem aus diesem Grund bemühen sich die Gesta, seine Rechtsposition im eigenen Umfeld, an der römischen Kurie, darzulegen und die Forderungen des Gegenspielers zurückzuweisen. Als wichtigstes Beweisstück zog man hierfür den ansonsten längst bedeutungslos gewordenen Vertragsvorschlag Heinrichs VI. heran, der bis dahin wohl im päpstlichen Archiv geruht hatte. Er erfuhr nun, einbezogen in das Markward-Dossier, eine bemerkenswerte Wandlung, er wurde zum Testament des Kaisers deklariert. Der Seneschall steht damit als ein Betrüger da. Obwohl er wissen muß – so sind die Gesta unausgesprochen zu verstehen –, daß er über keinerlei Rechte auf die Regentschaft verfügt, maßt er sich diese unter Vorspiegelung falscher Tatsachen an. Die von Heinrich VI. konzipierten Bestimmungen dienten dazu, den Konkurrenten des Papstes um die Regentschaft zu desavouieren. Daß ihr Wortlaut hierfür in gravierender Weise manipuliert wurde, ist keineswegs zwingend. Als eine frei erfundene Räuberpistole ist allerdings die Rahmenerzählung von der Auffindung des Schreins zu betrachten. Sie diene allein zur Einbindung des artfremden Schriftstücks in den Zusammenhang des Markward-Dossiers. Die Argumentation im Dossier mit ihrer vielfach defensiven und auch apologetischen Ausrichtung legt die Annahme nahe, daß dieser Abschnitt der Gesta Innocentii zu wesentlichen Teilen bereits zu Lebzeiten des Seneschalls hergestellt wurde. Ohne den unmittelbaren Bezug auf die Tagespolitik ist die sehr engagierte Darstellung kaum erklärbar. Offen bleiben muß freilich, ob sich Markwards Ansprüche und damit auch die verschiedenen chronikalischen Zeugnisse auf ein wirkliches Testament Heinrichs VI. bezogen. Dieses Problem wird wohl nie ganz zu lösen sein.

Neben dem vorgeblichen Bezug des Seneschalls auf das Testament im Markward-Dossier wird das Schriftstück noch an einer weiteren Stelle der Gesta Innocentii ausdrücklich behandelt, in Kapitel 9 bei

Anm. 4) S. 56 ff.; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 16 ff.; BAETHGEN, Regentschaft (wie Anm. 88) S. 124 f.

den Ausführungen zu den Rekuperationen⁹⁸. Mit der Erzählung, wie sich die päpstlichen Aktivitäten im Frühling 1198 von der Stadt Rom auf die Gebiete im Hinterland der Adria verlegen, nimmt es im Darstellungsgang eine Schlüsselposition ein. Die päpstlichen Ansprüche auf die Mark Ancona werden von Beginn an wie selbstverständlich artikuliert, obwohl in Wirklichkeit die Legitimationsgrundlage, von der aus Innocenz III. dort operierte, keineswegs besonders tragfähig war⁹⁹. Der noch als Markgraf amtierende Markward von Annweiler verhält sich in den Gesta zumindest anfänglich ganz den Wünschen des Papstes entsprechend, indem er durch Gesandte erklären läßt, sich dessen Willen fügen zu wollen. Dann aber folgt eine durch und durch negative Charakterisierung, mit der Markward erst richtig in die Gesta eingeführt wird. Er firmiert als *vir ingeniosus et subdolus*, was seine Fähigkeit zur Verstellung und Hinterlist kennzeichnet. Bereits hier wird er als Gegenspieler des Papstes aufgebaut, wird die im Markward-Dossier thematisierte Konkurrenzsituation vorbereitet. Ein Nachsatz, daß Heinrich VI. ihn zu seinem Testamentexekutor bestellt habe, leitet zur vielleicht wichtigsten Aussage des Kapitels über. Markward bietet dem Papst nämlich an, er wolle, wenn er in seine Gunst aufgenommen würde, seinerseits die römische Kirche mehr erhöhen, als dies seit der Zeit Konstantins der Fall gewesen sei, denn das in seinem Besitz befindliche Testament gereiche der Kirche in höchstem Maße zu Ruhm und Ehre¹⁰⁰. Zweifellos liegt in dieser zunächst kryptischen Äußerung eine Anspielung auf das weiter hinten in den Gesta inserierte Dokument vor. Die darin enthaltenen territorialen Bestimmungen korrespondieren zwar nicht eben perfekt mit jenen der

98) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXII ff. c. 9; ed. GRESS-WRIGHT, S. 6f. Die stark tendenziösen Aussagen der Gesta sind hier nur mit größter Vorsicht aufzunehmen, was keineswegs immer beachtet wurde. Vgl. WINKELMANN, Ueber das Testament (wie Anm. 3) S. 481 f.; BAETHGEN, Regentschaft (wie Anm. 88) S. 120 ff.; VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1) S. 84 ff.; PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 115; CANTARELLA, Innocenzo III (wie Anm. 8) S. 34 ff.; ERTL, Studien (wie Anm. 11) S. 159 f. Zur Rekuperationspolitik Innocenz' III. in der Mark Ancona vgl. WALEY, Papal State (wie Anm. 7) S. 33 f.; LEONHARD, See-stadt (wie Anm. 74) S. 93 ff.

99) Siehe oben S. 115.

100) Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXIII; ed. GRESS-WRIGHT, S. 6: *Unde premittebat eidem domino pape quod, si eum in gratiam suam admittere dignaretur, ipse romanam ecclesiam amplius exaltaret quam exaltata fuerat a tempore Constantini, cum testamentum illud ad ingentem redundaret ecclesie romane gloriam et honorem.*

Konstantinischen Schenkung, wo immerhin von Rom, Italien und den Regionen des Westens die Rede ist¹⁰¹, doch konnte von einem zeitgenössischen Rezipienten gewiß ohne weiteres die Verbindung gezogen werden. An die Gebiete im Hinterland der Adria mag dieser Rezipient hierbei noch gar nicht gedacht haben, denn die Kenntnis des vorgeblichen Testaments ist an dieser Stelle nicht vorauszusetzen. So mußte es als eine außerordentliche Anmaßung verstanden werden, wenn Markward für sich beansprucht, die Kirche zu erhöhen, und er sich dabei auch noch mit Kaiser Konstantin vergleicht. Überdies war es als ganz ungebührlich zu betrachten, daß er die Vollstreckung des Testaments von seinem eigenen Wohlwollen abhängig macht. Markward von Annweiler wird an dieser Stelle der Gesta als prahlerisch, fast schon größenwahnsinnig dargestellt. Was von einem solchen Mann erwartet werden kann, mußte nicht lange überlegt werden. So wird sich der Rezipient jener Zeit nicht weiter gewundert haben, daß der Seneschall zudem versucht, Innocenz zu betrügen. Nachdem er sich zunächst ganz in die Hände des Papstes begeben hatte, was den Verzicht auf eine selbständige Herrschaft in der Mark Ancona bedeuten mußte, versucht er, dessen Ausgreifen in die Region zu verhindern, um dort seine eigene Position zu halten. Innocenz III. aber durchschaut den Betrug, er exkommuniziert Markward wegen seiner Vergehen und unterstellt das Land der Kirche. Daraufhin bietet der Markgraf doch noch an, den Treueid zu leisten, was er nach Aussage der Gesta bis dahin nicht ausdrücklich getan hatte. Nun allerdings lehnt der Papst strikt ab. Er kann gar nicht anders handeln, so ist zu schließen, denn mit einem solchen Mann, der es nur auf Betrug und Eigennutz abgesehen hat und dabei seine Unzuverlässigkeit erkennen läßt, ist im Rahmen der Territorialpolitik nicht zusammenzuarbeiten.

Das Kapitel enthält wie der ganze Abschnitt, in den es schlüssig eingebunden ist, eine klare, programmatische Aussage. Beim Bemühen um einen weltlichen Herrschaftsbereich der Kirche in Mittelitalien gibt es nur eine erfolgsversprechende Möglichkeit, die Rekuperationspolitik Innocenz' III. Allein wenn der Papst von sich aus die verschiedenen Lokalgewalten zur Unterstellung bewegt, ist das große Ziel durchzusetzen. Markward von Annweiler repräsentiert in diesem Zusammenhang das Negativbeispiel. Ganz klar wird in den Gesta her-

101) Das Constitutum Constantini (Konstantinische Schenkung), c. 17, ed. Horst FUHRMANN (MGH Fontes iuris 10, 1968) S. 93 f.

ausgestellt, daß Großvasallen, die sich vom Papst mit ihren Herrschaften belehnen lassen, keine brauchbare Alternative bilden¹⁰². Ein derartiges Zusammengehen mit Herrschaftsträgern, die auf die Dauer kaum unter Kontrolle zu bringen waren, konnte sich für die Kirche als verhängnisvoll erweisen. Aus diesem Grund wird der Seneschall in sehr negativer Weise eingeführt und anhand seiner Handlungsweise diffamiert. Der Darstellung zufolge ist sein Verhalten durchweg von Betrug geprägt, in maßloser Selbstüberschätzung versucht er, den Papst zu übertölpeln. Als geradezu widersinnig wird überdies die Vorstellung gekennzeichnet, die Kirche würde das Erbe des ungeliebten Kaisers antreten, sich durch Territorialgeschenke erhöhen lassen und dabei Markward als eigenmächtig handelnden Mittler akzeptieren. Der zunächst undurchsichtige Anklang an die Konstantinische Schenkung soll dies noch unterstreichen. Die Absurdidät von Markwards Angebot und der teilweise kryptische Bericht waren geeignet, die Aufmerksamkeit des Rezipienten zu schärfen und auf die intendierte Aussage zu richten. Er sollte der Darstellung entnehmen, daß das Papsttum die Ausweitung seiner Territorialherrschaft unter keinen Umständen vom Wohlwollen einer weltlichen Macht abhängig machen durfte¹⁰³. Daß das vorgebliche Testament nicht hier, sondern um einiges später inseriert ist, tut all dem keinen Abbruch. Wie beim Bezug auf das Schriftstück im Markward-Dossier liegt auch hier eine nachträgliche Erklärung vor. Man wird sich an den Konstantinsvergleich erinnern, auch wenn einige Folien dazwischenliegen. Die Auflösung des Rätsels erfolgt früh genug¹⁰⁴.

102) In den Gesta schlägt Innocenz III. auch die Lehnsnahme des Herzogs von Spoleto, Konrad von Urslingen, aus und wendet sich statt dessen den Städten der Region zu. Gesta Innocentii (wie Anm. 1), MIGNE PL 214, Sp. XXIV f. c. 9 [bis]; ed. GRESS-WRIGHT, S. 7 f.

103) Vgl. in diesem Sinne LAUFS, Politik (wie Anm. 80) S. 36.

104) Außerhalb der Gesta Innocentii wird das Dokument nur einmal in den Papstregistern erwähnt, um die Zugehörigkeit von Ancona zum Territorium der Kirche unter Beweis zu stellen: Febr. 1205, Innocenz III. an Podestà und Volk von Ancona; Die Register Innocenz' III. 7: 7. Pontifikatsjahr, 1204/1205, ed. Othmar HAGENEDER / Andrea SOMMERLECHNER / Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II 1/7, 1997) S. 404 ff. Nr. 228: ... *noveritis nos dilecto filio C(inthio), tituli sancti Laurentii in Lucina presbytero cardinali, apostolice sedis legato, quoddam insinuasce capitulum ex testamento imperatoris Henr(ici) vobis fideliter exponendum*. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist der Passus auf das Insert in den Gesta zurückzuführen.

Die Verarbeitung des Vertragsvorschlags vom November 1196 in den *Gesta Innocentii* wurde außerordentlich geschickt vorgenommen und intendierte sehr konkrete Aussagen. In einem doppelten Zugriff bezog man sich auf seine Bestimmungen, um zum einen die Legitimität der päpstlichen Stellvertreterschaft, zum anderen die Richtigkeit der Rekuperationspolitik unter Beweis zu stellen. Wichtigster Bezugspunkt ist zweifellos Markward von Annweiler, der an der römischen Kurie anscheinend wirklich verhaßt war. Sowohl im Markward-Dossier als auch im Abschnitt zu den Rekuperationen dient das als Testament deklarierte Schriftstück dazu, den Seneschall zu desavouieren und all seine Handlungen unter den Verdacht des Betrugs zu stellen. Innerhalb des Berichts zum Vorgehen Innocenz' III. im Königreich Sizilien zeigt es die Unrechtmäßigkeit von Markwards Forderung nach der Regentschaft auf. Bei der Erzählung der Ereignisse in der Mark Ancona dient es dazu, das Herrschaftsmodell Markwards als einen völlig inakzeptablen Gegenentwurf zur Rekuperationspolitik Innocenz' III. zu brandmarken. Die Umwidmung des Vertragsvorschlags in ein Testament war in beiden Fällen geeignet, die intendierte Aussage optimal zu vermitteln. Daß das Dokument, wenn sein Wortlaut endlich mitgeteilt wird, gleich in doppelter Hinsicht die Klärung bis dahin gewiß bewußt unverständlich gehaltener Äußerungen mit sich bringt, darf als ein besonders gelungener darstellerischer Kunstgriff angesehen werden. Bei alledem hatte der zeitgenössische Rezipient wohl kaum eine Möglichkeit, die gefälschte Deklaration des Schriftstücks als Testament zu durchschauen. Immerhin wurde die Montage so raffiniert durchgeführt, daß sie bis in die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts unerkannt blieb.

✱

Papst Cölestin III. ist nicht auf den Vorschlag des Kaisers zu einem Vertragsschluß eingegangen. Was könnte ihn davon abgehalten haben, das Angebot Heinrichs VI. zu akzeptieren? Eigentlich mußte es dem Papst und seinen Beratern doch ausgesprochen verlockend erscheinen. Nachdem die weltliche Herrschaft der Kirche zuletzt weitgehend darniedergelegen hatte, sollte nun ein umfangreiches Territorium etabliert, der Kirchenstaat gewissermaßen neu gegründet werden. Das Papsttum hätte binnen kürzester Zeit zur politischen Vormacht in Mittelitalien werden können. Doch zeigen die Ausführungen der *Gesta Innocentii*, wo wenige Jahre später Innocenz III. die neuralgischen

Punkte sah, und diese bargen sicher bereits für den Vorgänger eine erhebliche Virulenz. So wollte sich Cölestin III. einerseits wohl nicht einem Großvasallen ausliefern, andererseits dürfte es für ihn aus legitimatorischen Gründen nur schwer akzeptabel gewesen sein, mit der Annahme der Territorien zum Empfänger kaiserlicher Wohltaten zu werden. Besonders anrühlich mag ihm darüber hinaus die enge Verknüpfung des Vertragsvorschlags mit der Person Markwards von Annweiler erschienen sein. Dessen Verbundenheit zum Kaiser hätte sicher weiter Bestand gehabt, seine Herrschaft im Osten wäre gleichsam souverän gewesen, ein Pfahl im Fleische der Kirche. Als problematisch mögen nicht zuletzt die päpstlichen Gegenleistungen erachtet worden sein, mit denen der Territorialgewinn gleichsam zu erkaufen war. Die weitgehende Auflösung der vasallitischen Bindung Siziliens an die Kirche und vor allem die Zementierung der Union des Königreichs mit dem Imperium, beides brachte erhebliche Gefahren mit sich. Das Angebot des Kaisers war wirklich hoch, doch die damit verbundenen Risiken und Unwägbarkeiten mögen Cölestin bewogen haben, den Vertrag nicht zustande kommen zu lassen. Die weitere Entwicklung gab ihm recht. Sein Nachfolger Innocenz III. mußte zwar letztlich die Zweifrontenstellung zulassen, doch die maßgeblich von ihm konzipierte Rekuperationspolitik gewährleistete der Kirche ein Mehr an Unabhängigkeit von den weltlichen Gewalten Italiens. Der Kirchenstaat hatte Bestand und existierte, wenn auch bald mit ganz anderen Strukturen, bis hin zum Risorgimento.

Anhang

Kaiser Heinrich VI. (an Papst Cölestin III.): unterbreitet ihm den Vorschlag zu einem Vertragsschluß.

(1196 um November 10, Tivoli.)

Gesta Innocentii III, c. 27.

MIGNE PL 214 (1855) Sp. LII. – David Richard GRESS-WRIGHT, The „Gesta Innocentii III“: Text, Introduction and Commentary (Diss. Bryn Mawr College 1981) S. 34f. – Reg. Imp. IV 3, Nr. 614 (mit weiteren Druckangaben).

Vermutlich Auszug aus einem mit der kaiserlichen Goldbulle besiegelten Brief. Die Gesta inserieren den Wortlaut unter der Vorgabe, es handle sich um das Testament Heinrichs VI., das nach der Schlacht von Monreale am 21. Juli 1200 im erbeuteten Gepäck Markwards von Annweiler gefunden worden sei: In hac fuga perdidit Marcualdus universam supellectilem suam. Et inventum est in quodam scrinio testamentum imperatoris Henrici aurea bulla signatum, in quo inter cetera hec de verbo continebantur ad verbum.

Der Text folgt der Edition von Gress-Wright. Die Interpunktion wurde dem üblichen Gebrauch angepaßt. Dies ist besonders am Ende von Punkt 3 von Bedeutung, wo die Setzung eines Punktes einen wesentlichen inhaltlichen Einschnitt markiert.

(1) Imperatrix consors nostra et filius noster Fridericus domino pape et ecclesie Romane exhibeant omnia iura, que a regibus Sicilie consueverunt habere, et domino pape securitatem faciant, sicuti reges Sicilie summo pontifici et Romane ecclesie facere consueverunt.

(2) Si vero predicta consors nostra (nostre *ed.*) premoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat, et si filius noster sine herede decesserit, regnum Sicilie ad Romanam ecclesiam deveniat. Si vero filius noster premoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat, et post mortem suam regnum Sicilie ad Romanam ecclesiam deveniat.

(3) De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirmant.

(4) Et pro hac confirmatione imperii et regni volumus, quod tota terra comitis Mathildis restituatur domino pape et Romane ecclesie preter Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis.

(5) Et insuper ordinamus et volumus, ut tota terra de Pontepayle cum Montefortino libere dimittatur domino pape usque Ceperanum, et quod ecclesia Romana habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis.

(6) Insuper precipimus Marcualdo senescalco nostro, ut ducatum Ravenne, terram Bructenorie et marchiam Ancone recipiat a domino papa et Romana ecclesia et recognoscat etiam ab eis Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis, de quibus omnibus bonis securitatem ei iuret et fidelitatem faciat sicut domino suo. In morte vero sua, si sine herede decesserit, ducatus Ravenne, terra Bructenorie et marchia Ancone, Medisina et Argelata cum earum pertinentiis in dominio ecclesie Romane remaneant.